

Interessen-Berechnungs-Tabelle.

Zu 3 1/2 %.										Zu 3 1/2 %.									
Capital		Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital		Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
10	—	80	—	15	—	2 1/2	h	Zu 3 1/2 %.											
15	—	45	—	22 1/2	h	3 1/2	h	Zu 3 1/2 %.											
20	—	60	—	30	—	5	h	Zu 3 1/2 %.											
25	—	75	—	37 1/2	h	6 1/2	h	Zu 3 1/2 %.											
30	—	90	—	45	—	7 1/2	h	Zu 3 1/2 %.											
35	1	5	—	52 1/2	h	8 1/2	h	Zu 3 1/2 %.											
40	1	20	—	60	—	10	h	Zu 3 1/2 %.											
50	1	50	—	75	—	12 1/2	h	Zu 3 1/2 %.											
60	1	80	—	90	—	15	h	Zu 3 1/2 %.											
70	2	10	—	1 25	—	17 1/2	h	Zu 3 1/2 %.											
80	2	40	—	1 80	—	20	h	Zu 3 1/2 %.											
90	2	70	—	1 95	—	22 1/2	h	Zu 3 1/2 %.											
100	3	—	—	1 50	—	25	h	Zu 3 1/2 %.											
200	6	—	—	3	—	50	h	Zu 3 1/2 %.											
300	9	—	—	4 50	—	75	h	Zu 3 1/2 %.											
400	12	—	—	6	—	1	h	Zu 3 1/2 %.											
500	15	—	—	7 50	—	1 25	h	Zu 3 1/2 %.											
600	18	—	—	9	—	1 50	h	Zu 3 1/2 %.											
700	21	—	—	10 50	—	1 75	h	Zu 3 1/2 %.											
800	24	—	—	12	—	2	h	Zu 3 1/2 %.											
900	27	—	—	13 50	—	2 25	h	Zu 3 1/2 %.											
1000	30	—	—	15	—	2 50	h	Zu 3 1/2 %.											
2000	60	—	—	30	—	5	h	Zu 3 1/2 %.											
5000	150	—	—	75	—	12 50	h	Zu 3 1/2 %.											
Zu 4 %.										Zu 4 1/2 %.									
10	—	40	—	30	—	3 1/2	h	Zu 4 1/2 %.											
15	—	60	—	45	—	5	h	Zu 4 1/2 %.											
20	—	80	—	60	—	6 1/2	h	Zu 4 1/2 %.											
25	1	—	—	75	—	8 1/2	h	Zu 4 1/2 %.											
30	1	30	—	90	—	10	h	Zu 4 1/2 %.											
35	1	40	—	1 10	—	11 1/2	h	Zu 4 1/2 %.											
40	1	60	—	1 20	—	13 1/2	h	Zu 4 1/2 %.											
50	2	—	—	1	—	16 1/2	h	Zu 4 1/2 %.											
60	2	40	—	1 30	—	20	h	Zu 4 1/2 %.											
70	2	80	—	1 40	—	23 1/2	h	Zu 4 1/2 %.											
80	3	20	—	1 60	—	26 1/2	h	Zu 4 1/2 %.											
90	3	60	—	1 80	—	30	h	Zu 4 1/2 %.											
100	4	—	—	2	—	33 1/2	h	Zu 4 1/2 %.											
200	8	—	—	4	—	66 1/2	h	Zu 4 1/2 %.											
300	12	—	—	6	—	1	h	Zu 4 1/2 %.											
400	16	—	—	8	—	1 33 1/2	h	Zu 4 1/2 %.											
500	20	—	—	10	—	1 66 1/2	h	Zu 4 1/2 %.											
600	24	—	—	12	—	2	h	Zu 4 1/2 %.											
700	28	—	—	14	—	2 33 1/2	h	Zu 4 1/2 %.											
800	32	—	—	16	—	2 66 1/2	h	Zu 4 1/2 %.											
900	36	—	—	18	—	3	h	Zu 4 1/2 %.											
1000	40	—	—	20	—	3 33 1/2	h	Zu 4 1/2 %.											
2000	80	—	—	40	—	6 66 1/2	h	Zu 4 1/2 %.											
5000	200	—	—	100	—	16 66 1/2	h	Zu 4 1/2 %.											
Zu 5 %.										Zu 6 %.									
10	—	50	—	25	—	4 1/2	h	Zu 6 %.											
15	—	75	—	37 1/2	—	6 1/2	h	Zu 6 %.											
20	1	—	—	50	—	8 1/2	h	Zu 6 %.											
25	1	25	—	62 1/2	—	10 1/2	h	Zu 6 %.											
30	1	50	—	75	—	12 1/2	h	Zu 6 %.											
35	1	75	—	87 1/2	—	14 1/2	h	Zu 6 %.											
40	2	—	—	1	—	16 1/2	h	Zu 6 %.											
50	2	50	—	1 25	—	20 1/2	h	Zu 6 %.											
60	3	—	—	1 50	—	25	h	Zu 6 %.											
70	3	50	—	1 75	—	29 1/2	h	Zu 6 %.											
80	4	—	—	2	—	33 1/2	h	Zu 6 %.											
90	4	50	—	2 25	—	37 1/2	h	Zu 6 %.											
100	5	—	—	2 50	—	41 1/2	h	Zu 6 %.											
200	10	—	—	5	—	83 1/2	h	Zu 6 %.											
300	15	—	—	7 50	—	1 25	h	Zu 6 %.											
400	20	—	—	10	—	1 66 1/2	h	Zu 6 %.											
500	25	—	—	12 50	—	2	h	Zu 6 %.											
600	30	—	—	15	—	2 50	h	Zu 6 %.											
700	35	—	—	17 50	—	3	h	Zu 6 %.											
800	40	—	—	20	—	3 33 1/2	h	Zu 6 %.											
900	45	—	—	22 50	—	4	h	Zu 6 %.											
1000	50	—	—	25	—	4 16 1/2	h	Zu 6 %.											
2000	100	—	—	50	—	8 33 1/2	h	Zu 6 %.											
5000	250	—	—	125	—	20 83 1/2	h	Zu 6 %.											

Zu 3 1/2 % machen die Zinsen per 1 Tag 3 1/2 % weniger als 1/2 h. Von 50-80 K per 1 Tag 3 1/2 % mehr als 1/2 h. und weniger als 1/4 h.

Zu 3 1/2 % machen die Zinsen per 1 Tag 3 1/2 % weniger als 1/2 h. Von 50-100 K per 1 Tag 3 1/2 % mehr als 1/2 h. u. weniger als 1 h.

Zu 4 % machen die Zinsen per 1 Tag 4 % weniger als 1/2 h. Von 49-89 K 4 % für 1 Tag mehr als 1/2 h. und weniger als 1 h.

Zu 4 1/2 % machen die Zinsen per 1 Tag 4 1/2 % weniger als 1/2 h. Von 40-70 K per 1 Tag mehr als 1/2 h. und weniger als 1 h.

Zu 5 % machen die Zinsen per 1 Tag 5 % weniger als 1/2 h. Von 40-71 K 5 % für 1 Tag mehr als 1/2 h. und weniger als 1 h.

Zu 6 % machen die Zinsen per 1 Tag 6 % weniger als 1/2 h. Von 31-50 K per 1 Tag 6 % mehr als 1/2 h. u. weniger als 1 h.

Tabelle für die Tageberechnung.

Die Zahl gibt an der wievielte Tag im Jahre jedes Datum ist.

Bei der Zinsberechnung ist die eine Zahl von der anderen abzuziehen, um den gesuchten Zeitraum zu finden

Das Jahr zu 360 Tagen.

Das Jahr zu 365 Tagen.

Das Jahr zu 360 Tagen.												Das Jahr zu 365 Tagen.													
Datum	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Datum	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	31	61	91	121	151	181	211	241	271	301	331	1	1	39	69	99	129	159	189	219	249	279	309	339	
2	32	62	92	122	152	182	212	242	272	302	332	2	2	40	70	100	130	160	190	220	250	280	310	340	
3	33	63	93	123	153	183	213	243	273	303	333	3	3	41	71	101	131	161	191	221	251	281	311	341	
4	34	64	94	124	154	184	214	244	274	304	334	4	4	42	72	102	132	162	192	222	252	282	312	342	
5	35	65	95	125	155	185	215	245	275	305	335	5	5	43	73	103	133	163	193	223	253	283	313	343	
6	36	66	96	126	156	186	216	246	276	306	336	6	6	44	74	104	134	164	194	224	254	284	314	344	
7	37	67	97	127	157	187	217	247	277	307	337	7	7	45	75	105	135	165	195	225	255	285	315	345	
8	38	68	98	128	158	188	218	248	278	308	338	8	8	46	76	106	136	166	196	226	256	286	316	346	
9	39	69	99	129	159	189	219	249	279	309	339	9	9	47	77	107	137	167	197	227	257	287	317	347	
10	40	70	100	130	160	190	220	250	280	310	340	10	10	48	78	108	138	168	198	228	258	288	318	348	
11	41	71	101	131	161	191	221	251	281	311	341	11	11	49	79	109	139	169	199	229	259	289	319	349	
12	42	72	102	132	162	192	222	252	282	312	342	12	12	50	80	110	140	170	200	230	260	290	320	350	
13	43	73	103	133	163	193	223	253	283	313	343	13	13	51	81	111	141	171	201	231	261	291	321	351	
14	44	74	104	134	164	194	224	254	284	314	344	14	14	52	82	112	142	172	202	232	262	292	322	352	
15	45	75	105	135	165	195	225	255	285	315	345	15	15	53	83	113	143	173	203	233	263	293	323	353	
16	46	76	106	136	166	196	226	256	286	316	346	16	16	54	84	114	144	174	204	234	264	294	324	354	
17	47	77	107	137	167	197	227	257	287	317	347	17	17	55	85	115	145	175	205	235	265	295	325	355	
18	48	78	108	138	168	198	228	258	288	318	348	18	18	56	86	116	146	176	206	236	266	296	326	356	
19	49	79	109	139	169	199	229	259	289	319	349	19	19	57	87	117	147	177	207	237	267	297	327	357	
20	50	80	110	140	170	200	230	260	290	320	350	20	20	58	88	118	148	178	208	238	268	298	328	358	
21	51	81	111	141	171	201	231	261	291	321	351	21	21	59	89	119	149	179	209	239	269	299	329	359	
22	52	82	112	142	172	202	232	262	292	322	352	22	22	60	90	120	150	180	210	240	270	300	330	360	
23	53	83	113	143	173	203	233	263	293	323	353	23	23	61	91	121	151	181	211	241	271	301	331	361	
24	54	84	114	144	174	204	234	264	294	324	354	24	24	62	92	122	152	182	212	242	272	302	332	362	
25	55	85	115	145	175	205	235	265	295	325	355	25	25	63	93	123	153	183	213	243	273	303	333	363	
26	56	86	116	146	176	206	236	266	296	326	356	26	26	64	94	124	154	184	214	244	274	304	334	364	
27	57	87	117	147	177	207	237	267	297	327	357	27	27	65	95	125	155	185	215	245	275	305	335	365	
28	58	88	118	148	178	208	238	268	298	328	358	28	28	66	96	126	156	186	216	246	276	306	336	366	
29	59	89	119	149	179	209	239	269	299	329	359	29	29	67	97	127	157	187	217	247	277	307	337	367	
30	60	90	120	150	180	210	240	270	300	330	360	30	30	68	98	128	158	188	218	248	278	308	338	368	
													31	31	69	99	129	159	189	219	249	279	309	339	369

Zinsdivisoren-Tabelle

zur Ermittlung der Zinsen bei Berechnung von 1/8%—12 1/2% für das Jahr zu 360 Tagen.

Man findet das Zinsprodukt, indem man das Kapital mit der Zeit (den Tagen) multipliziert und durch den Divisor des Zinsfußes dividiert.

$$\frac{C \times T}{D} \quad \text{oder} \quad \frac{C \times \% \times T}{36000}$$

%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor
1/8	288000	2 1/2	14000	6	6000	9 1/2	3790
1/4	144000	3	12000	6 1/2	5538	10	3600
1/2	72000	3 1/2	10286	7	5143	10 1/2	3429
3/4	48000	4	9000	7 1/2	4800	11	3273
1	36000	4 1/2	8000	8	4500	11 1/2	3131
1 1/2	24000	5	7200	8 1/2	4235	12	3000
2	18000	5 1/2	6546	9	4000	12 1/2	2880

Die österreichische Kronen- oder Goldwährung.

Kaut kaiserl. Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, hat die mit Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126—133, festgestellte Kronenwährung vom 1. Jänner 1900 an als ausschließliche gesetzliche Landeswährung an Stelle der bisherigen österreichischen Währung zu gelten, und die gesamte Berechnung der Staats- und der übrigen öffentlichen Einnahmen und Ausgaben in der Kronenwährung zu erfolgen. Eine spätere Verfügung ordnet an, daß auch alle öffentlich sichtbar gemachten Preisangaben für Waren nur in der Kronenwährung gegeben sollen. Die Vorschriften für die Zollbemessung und Zollzahlung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Alle Bücher und Rechnungen sind in der Kronenwährung zu führen.

Einheit ist die Krone (Korona) à 100 Heller (Fillér).

Die Münzen bestehen: Goldmünzen zu 10 und 20 Kronen, dann Dukaten; an Silbermünzen Ein- und Fünfkronenstücke und Levantiner Taler als Handelsmünze; an Nickelmünzen 20- und 10-Hellerstücke; an Bronzemünzen 2- und 1-Hellerstücke.

Die Einkronenstücke, sowie die Nickel- und Bronzemünzen sind Scheidemünzen.

Die Goldmünzen werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendteilen Gold und 100 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt. 1 kg Münzgold (legiert) ergibt 3952, 1 kg Feingold 3280 Kronen. Das 20-Kronenstück hat 6.77567 g Raughgewicht und 6.09756 g Feingehalt (Goldgehalt); das 10-Kronenstück hat 3.387533 g, beziehungsweise 3.04878 g Gewicht. Die 20-Kronenstücke haben einen Durchmesser von 21 mm, die 10-Kronenstücke einen solchen von 19 mm. Die Aversseite zeigt das Brustbild Sr. Majestät des Kaisers, die Reversseite den kaiserl. Adler und die Wertbezeichnung 20 Cor., beziehungsweise 10 Cor., sowie in Abkürzung die Umschrift Franciscus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae.

Das Passiergewicht für 20 Kronen ist 6.74 g, für 10 Kronen 3.37 g.

Goldmünzen, welche das Passiergewicht nicht besitzen, sind minderwertig.

Die Dukaten werden wie bisher geprägt, und zwar 81¹⁸⁹⁹/₁₀₀ Stück aus 1 Wr. Mark Feingold (0.280668 kg) 0.986111 fein.

Die Fünf-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt. Aus 1 kg Münzsilber werden 41¹/₂ Fünf-Kronenstücke mit einem Raughewichte von 24 g pro Stück ausgeprägt. Durchmesser 23 mm. — Levantiner Taler wie bisher 1 Wr. Mark = 12 Taler 0.833 fein.

Die Ein-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 835 Tausendteilen Silber und 165 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt. Aus 1 Kilogramm Münzsilber werden 200 Ein-Kronenstücke ausgeprägt. Die Ein-Kronenstücke haben ein Gewicht von 5 g.

Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Aus 1 kg Nickel werden 250 Stück à 20 Heller oder 333 Stück à 10 Heller ausgeprägt. Der Durchmesser beträgt 21, beziehungsweise 19 mm.

Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teile Zinn, 1 Teil Zink hergestellt. 1 kg Legierung ergibt 900 Stück à 2 Heller oder 600 Stück à 1 Heller. Durchmesser 19 und 17 mm.

Bei Staats- und öffentlichen Kassen werden 1-Kronenstücke unbezähmt, Nickel und Bronze bis zu 10 Kronen entgegengenommen. Im Privatverkehr ist Niemand verpflichtet mehr als 50 Silberkronen, 10 Kronen in Nickel und 1 Krone in Bronze entgegzunehmen.

Außer der vorstehend angeführten Kronenwährung in Münzen sind zur Ausgabe gelangt: Banknoten zu 10, 20, 50, 100 und 1000 Kronen.

Die infolge der Ausgabe von neuen Zehn-Kronennoten (mit dem Datum 2. Jänner 1904) zur Einziehung gelangenden Zehn-Kronennoten mit dem Datum 31. März 1900 werden ab 28. Februar 1907 (bis längstens 1913) nur mehr durch die Österr.-ungar. Bank eingelöst.

Verpflichtungen in Goldgulden ergeben sich in Kronen, nach dem Verhältnisse 42 fl. Gold = 100 Kronen. Will man eine Summe Goldgulden in Kronen umrechnen, so ist erstere mit 2.38095 zu multiplizieren.

Waren (ungeprägtes Gold) löst die Österr.-ungar. Bank per 1 kg Feingold mit 3276 Kronen ein.

In- und ausländische Münzen.

A. Goldmünzen.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohneagio	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohneagio
Europa:				Niederlande	doppelte Wilhelmsd'or à 20 Gulden ¹⁾	13.440	39.67,
Belgien	wie Frankreich	—	—		einfache Wilhelmsd'or à 10 Gulden ¹⁾	6.720	19.83,
Bulgarien	5 Kronenstücke ¹⁾	2.2402	6.61,		halbe Wilhelmsd'or à 5 Gulden ¹⁾	3.360	9.91,
Dänemark	20 u. 10 Kroner Stücke ¹⁾	—	—	Norwegen	wie Dänemark	—	—
Deutsches Reich	1 Reichs-Goldmünze à 5 Mark ¹⁾	1.9912	5.87,	Österreich-Ungarn	1 Franz-Josephsd'or wie 20 Francs-Stücke ¹⁾	6.4516	19.04,
	Reichs-Goldmünzen à 20 u. 10 Mark ¹⁾	—	—		1/2 Franz-Josephsd'or wie 10 Francs-Stücke ¹⁾	3.2258	9.52,
Frankreich	5 Francs-Stücke ¹⁾	1.6129	4.76,		1 vierfacher Dukaten ²⁾	13.9635	45.16,
	100, 50, 20 u. 10 Francs-Stücke ¹⁾	—	—		1 Dukaten ²⁾	3.4909	11.29,
Griechenland	Drachmen (F. or. S.) ¹⁾	—	—		1 Goldmünze à 20 K ¹⁾	6.775067	20. —
Großbritannien und Irland	1 Sovereign-Stück = 1 R. Sterling ¹⁾	7.9880	24.017	Portugal	1 Goldmünze à 10 K ¹⁾	3.387534	10. —
	1/2 Sovereign-Stück = 10 Schilling ¹⁾	3.9940	12.008		1 Milreis-Stück à 1000 Reis ¹⁾	1.7735	5.32,
Italien	5 u. 2 Sovereign-Stücke Lire (Francs) Stücke ¹⁾	—	—	Rumänien	5 u. 2 Milreis-Stücke ¹⁾	—	—
Liechtenstein	wie Österreich	—	—		1 Corva à 10 Milreis ¹⁾	—	—
Luxemburg	wie Belgien u. Deutsches Reich	—	—		Let. (Francs) Stücke ¹⁾	—	—
Monaco	wie Frankreich	—	—	Rußland	1 Imperial à 10 alte Gold-Rubel = 15 neue Gold-Rubel ¹⁾	12.90388	38.09,
Montenegro	wie Österreich	—	—		1/2 Imperial à 5 alte Gold-Rubel = 7 1/2 neue Gold-Rubel ¹⁾	6.4519	19.04,

¹⁾ Wie Frankreich. ²⁾ Ruantmünzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel bilden. ³⁾ Handelsmünzen aus Gold und Silber, welche nur für den Handelsverkehr mit dem Auslande geprägt werden.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohne Agio	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohne Agio
San Marino	wie Italien	—	—	Mexiko	1 Onza à 16 Pesas ¹⁾	27.064	77.67 ₂
Schweden	wie Dänemark	—	—		1 Peso (merikan. Dollar oder Piaster à 100 Centavos ²⁾	1.692	4.85 ₂
Schweiz	Franken oder Francs (Stüde ³⁾)	—	—	Paraguay	1 Peso à 100 Centavos ¹⁾ = 5 Francs-Stüde ²⁾)	—	—
Serbien	Dinar (Frsc.) Stüde ³⁾)	—	—	Pern	20, 10, 5 u. 2 Sol-St. 1 Sol = 5 Francs ²⁾)	—	—
Spanien	Pesetas (Frsc.) Stüde ³⁾) zu 20, 10 und 5 Pesetas 1 Züstit (Medjidie) à 100 Piaster ²⁾	7.216	21.8	Uruguay	1 Doblón à 10 Pesos à 100 Centimos ¹⁾	16.970	51.04 ₂
Türkei	1/2 Züstit (Eliffc) 1/4 Züstit (Miffic)	—	10.84 5.42	Venezuela	Dollbars (Francs) Stüde ³⁾	—	—
	Afrika:			Vereinigta Staaten von Nordamerika	1 Dollar à 100 Cents ¹⁾ 3 u. 2 1/2 Dollar-Stüde ²⁾ halber Eagle à 5 Doll. ¹⁾ einfach. Eagle à 10 Dollars ¹⁾	1.672 8.359 16.718	4.98 ₂ 24.67 ₂ 49.35 ₂
Abessinien	wie ägyptische Münzen	—	—		Asien:		
Ägypten	nebst den türkischen Münzen i ägypt. Pfund (Medjidie) à 100 Pfast. ¹⁾	8.5	24.39 ₂	Afghanistan	Toman à 100 Senaar	—	8.38
Kolonien	siehe bezügliche Länder in Europa	—	—	Britisch-Ostindien	1 Mohur à 15 Rupeen-Stüde ²⁾	11.664	35.06 ₂
Liberia	wie Großbritannien und Vereinigte Staaten von Nordamerika	—	—	Japan	10 u. 5 Rupeen-Stüde ²⁾ 20 neue Yen à 100 Sen ¹⁾ 10, 5, 2 u. 1 Yen-Stüde ¹⁾ 1 Yen neuer Prägung = 1/2 Yen alter Prägung	16.667	49.20
Zanzibar	wie ägyptische Münzen	—	—		siehe bezügliche Länder in Europa	—	—
	Amerika:			Kolonien	1 Toman ca. 10 Francs ²⁾	3.206	52
Argentiniſche Republik	1 Onza ¹⁾ à 10 Peso	25.000	71.75	Persien	1/3 Toman ²⁾	—	—
Brasilien	1 Peso = 5 Francs ²⁾) 1 Brasil. Corva à 20 Milreis à 1000 Reis 10 u. 5 Milreis-Stüde ¹⁾	17.930	53.90 ₂		Australien:		
Chile	1 neuer Condoro à 20 Pesos ¹⁾	15.976	48.08 ₂	Gesellschafts-Inſeln	wie Frankreich	—	—
Columbia	10 u. 5 Peso-Stüde ¹⁾	—	—	Kolonien	siehe bezügliche Länder in Europa	—	—
Ecuador	1 Onza à 20 Colombianos à 100 Centavos = 100 Francs ²⁾)	—	—	Sandwich-Inſeln	wie Vereinigte Staaten von Amerika	—	—
Haiti	wie Frankreich	—	—				
Kolonien	wie Spanien siehe bezügliche Länder in Europa	—	—				

B. Silbermünzen.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Um-lauf ^{*)}	Markt-wert ^{**)}	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Um-lauf ^{*)}	Markt-wert ^{**)}
			Wert in Kronen ohne Agio					Wert in Kronen ohne Agio	
	Europa:				Groß-britannien und Irland	1 Krone = 1/4 L. = 5 Schilling ²⁾	28.2759	6.00 ₂	—
Belgien	wie Frankreich	—	—	—	1/2 Krone = 2 1/2 Schilling ²⁾	14.1879	3.00 ₂	—	
Bulgarien	5 Lem (Francs) ¹⁾	25.000	—	—	1 Florin à 2 Schilling ²⁾	11.3104	2.40 ₂	—	
	2, 1, 1/2, 1/3 Lem ²⁾	—	—	—	1 Schilling à 12 Pence ²⁾	5.6552	1.20 ₂	—	
Dänemark	1 Lew (Franc) à 100 Stotinki	—	—	—	1/2 Schilling ²⁾	2.8276	0.60	—	
	2, 1, 1/2, 1/3, 1/5 Kroner-Stüde ²⁾	—	—	—	1/4, 3, 2 Pence-Stüde ¹⁾	—	—	—	
Deutsches Reich	1 Kroner (à 100 Bre)	7.5	1.32 ₂	—	1 Penny ²⁾	0.4718	0.10	—	
	1 Mark à 100 Pfennige	5.556	1.17 ₂	—	5, 2, 1, 1/2 u. 1/3 Lite (Frsc.) ²⁾	—	—	—	
	5, 2, 1/2 u. 1/5 Mark-Taler (Vereinstaler = 3 Mark) ¹⁾	18.519	3.52 ₇	—	1 Bira à 100 Centestimi	—	—	—	
Frankreich	1 Franc à 100 Centimes ¹⁾	5.000	0.95 ₂	—	wie Österreich	—	—	—	
	5 Francs ¹⁾	25.000	4.76 ₁	—	wie Belgien und Deutsches Reich	—	—	—	
	2, 1/2 u. 1/5 Francs ²⁾	—	—	—	wie Frankreich	—	—	—	
Griechenland	5 Drachmen (Frsc.) ¹⁾	25.000	—	—	wie Österreich	10.000	1.98 ₂	—	
	1 Drachme à 100 Lepia ²⁾	—	—	—	1 fl. 100 Cents ¹⁾	5.000	0.99 ₂	—	
	2, 1/2 u. 1/5 Drachmen ²⁾	—	—	—	25, 10 u. 5 Cents-Stüde ²⁾	—	—	—	

*) Wie Frankreich. **) Marktwert ist berechnet zum Silberkurs: 1 Unze Standard (= 27 1/2 Pence) oder 1 kg Feinsilber (= K 95.65). ¹⁾ Kurantmünzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel bilden. ²⁾ Handelsmünzen aus Gold und Silber, welche nur für den Handelsverkehr mit dem Auslande geprägt werden. ³⁾ Scheidemünzen aus Silber, Nickel, Kupfer oder Bronze, welche als minderwertig auch im Inlande nur beschränkte Zirkulationsfähigkeit besitzen.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Um- laufs- Wert in Kronen ohneagio	Markt- *)	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Um- laufs- Wert in Kronen ohneagio	Markt- *)
Norwegen	wie Dänemark	—	—	—					
Osterreich-Ungarn	1 Maria-Theresien-Taler ¹⁾	28·067	—	2·23,					
	1 R. à 100 Kreuzer ²⁾	12·346	2·00	—					
	1 Fünfkronen-Stück ³⁾	24·000	5·00	—					
	1 Kronen-Stück à 100 Heller	5·000	1·00	—					
Portugal	1 Lothao-Stück à 100 Reis ²⁾	2·500	—	0·21,					
	5, 2 u. 1/2 Lothao-Stücke ³⁾	—	—	—					
Rumänien	5 Lei (Fes.) ¹⁾	25·000	—	2·15					
	1 Lei à 100 Bani ²⁾	—	—	—					
	2, 1/2 u. 1/5 Lei-Stücke ³⁾	—	—	—					
Rußland	1 Rubel à 100 Kopeken ¹⁾	19·996	2·53,	—					
	1/2, 1/4, 1/8, 1/16, 1/30 Rubel ²⁾	—	—	—					
San Marino	wie Italien	—	—	—					
Schweden	wie Dänemark	—	—	—					
Schweiz	wie Frankreich	—	—	—					
Serbien	5 Dinar-Stücke (Frs.) ¹⁾	25·000	—	2·15					
	1 Dinar-Stück à 100 Para ²⁾	—	—	—					
	2, 1/2 u. 1/5 Dinar-Stücke	—	—	—					
Spanien	1 Peso = 5 Pesetas (Frs.) ¹⁾	—	—	—					
	1 Peseta à 100 Centimos oder 4 Reales ²⁾	25·000	—	2·15					
	2, 1/2 u. 1/5 Pesetas-Stücke	—	—	—					
	(Papier-Peseta = 0·75 Heller)	—	—	—					
Türkei	1 Kirmilit (Medjidie) à 20 Piaster ¹⁾	24·035	—	1·91					
	1 Onit à 10 Piaster ²⁾	—	—	0·95,					
	1 Beschik à 5 Piaster ³⁾	—	—	0·47,					
	1 Kilit à 2 Piaster ⁴⁾	—	—	0·19,					
	1 Gerik (Piaster) à 40 Para ²⁾	—	—	0·09 ⁸⁾					
	1 Barimilit (halber Piaster) ²⁾	—	—	0·04 ₅					
	Afrika:								
Ägypten	Ägyptische Münzen u. österr. Maria-Taler	—	—	—					
Ägypten	nebst dem österr. Maria-Theresien-Taler 20 Piaster-Stücke ¹⁾	28·000	—	2·23,					
	10, 5, 2, 1/2 u. 1/4 Piaster-Stücke	—	—	—					
Kolonien	siehe bezügl. Länder in Europa	—	—	—					
Liberia	wie Großbritannien u. amerit. Doll.	—	—	—					
Marokko	1 Piaster à 15 Unzen ¹⁾	29·120	—	2·50,					
Tunis	wie Frankreich	—	—	—					
Zanzibar	Ägypt. Münzen, österr. Maria-Theresien-Taler u. amerit. Dollar	—	—	—					
	Amerika:								
Argentinien	1 Peso = 5 Francs ¹⁾	25·000	—	2·15					
Bolivia	1 Bolivianer (Peso) = 5 Francs ¹⁾	25·000	—	2·15					
	1 Bolivianer à 100 Centavos	—	—	—					
	1/2, 1/4, 1/10 u. 1/20 Bolivianos-St. ²⁾	—	—	—					
Chile	1 Peso = 5 Francs ¹⁾	25·000	—	2·15					
Columbia	1 Peso = 5 Francs	25·000	—	2·15					
Ecuador	Sucrés (Peso) = 5 Francs à 100 Centavos ¹⁾	25·000	—	2·15					
	1/2, 1/4, 1/10 u. 1/20 Sucrés-Stücke	—	—	—					
	wie Spanien	—	—	—					
	siehe bezügl. Länder in Europa	—	—	—					
Mexiko	1 Peso (1 merit. Dollar oder Piaster) à 100 Centavos ¹⁾	27·073	—	2·33,					
	1/2, 1/4, 1/10 u. 1/20 Piaster-Stücke	—	—	—					
Paraguay	1 Peso = 5 Francs ¹⁾	25·000	—	2·15					
Peru	1 Sol = 5 Francs à 100 Centavos ¹⁾	25·000	—	2·15					
Uruguay	1 neuer Peso à 100 Centavos ¹⁾	25·000	—	2·15					
Venezuela	1 Peso = 5 Francs (Bolivars)	25·000	—	2·15					
Vereinigte Staaten von Nordamerika	1 Dollar à 100 Cents ¹⁾	26·730	4·93 ₅	—					
	1/2, 1/4, 1/8 und 1/20 Dollars-Stücke ²⁾	—	—	—					
	Trade-Dollar ³⁾	27·216	—	2·34					
	Asien:								
Afghanistan	wie Persien, Indien u. Arabien	—	—	—					
China	1 Saituan = 1 Tael** ¹⁾ à 100 Cash-Gewicht u. mexik. Dollar	37·788	—	3·61					
Japan	1 Yen à 100 Sen	26·956	—	2·32					
	1/2, 1/4, 1/10 u. 1/20 Yen-Stücke ²⁾	—	—	—					
Kolonien	siehe bezügl. Länder in Europa	—	—	—					
Ostindien	1 Rupie à 16 Annas à 12 Pies ¹⁾	11·664	—	1·60,					
	2, 1/2, 1/4 u. 1/8 Rupeestücke	—	—	—					
Persien	1 neuer Kran oder Dran (Franc) à 10 Senaar à 100 Dinar ¹⁾	5·000	—	0·4					
	5, 2, 1/2 u. 1/5 Francs-Stücke	—	—	—					
Siam	1 Ktal à 4 Salung	—	—	3					
	Australien:								
Gesellschafts-Inseln	wie Frankreich	—	—	—					
Kolonien	siehe bezügl. Länder in Europa	—	—	—					
Sandwich-Inseln	wie Vereinigte Staaten von Nordamerika	—	—	—					

*) Marktwert ist berechnet zum Silber-Kurse: 1 Unze Standart (= 271/2 Pence) oder 1 kg Feinsilber (= 1 95·65). **) Canton- und der Shanghai-Tael (Taël) sind um circa 1 g (= 10 h) leichter. ¹⁾ Kurantmünzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel bilden. ²⁾ Handelsmünzen aus Gold und Silber, welche nur für den Handelsverkehr mit dem Auslande geprägt werden. ³⁾ Scheidemünzen aus Silber, Nickel, Kupfer oder Bronze, welche als minderwertig auch im Inlande nur beschränkte Zirkulationsfähigkeit besitzen.

Vergleichende Tabelle der Geldwerte aller Länder.

(Ohne Berücksichtigung der jeweiligen Kursdifferenz.)

Länder	Dänemark, Schweden u. Norwegen Kroner Lire	Deutsch- land Mark Pf.	England Sch. Pence	Frankreich*) Fres. Lim.	Niederlande Flor. Gld.	Nord- amerika Doll. Gld.	Österreich- Ungarn Kr. Heller	Portugal Mitt. Rs.	Rußland Rubel Kop.	Türkei Piast. Para
Dänemark, Schweden und Norwegen.										
1 Krone = 100 Dec	—	1.12 ₆	1.01	1.40	—66	—26	1.32	—248	—58 ₆	6.23
Deutschland.										
1 Mark = 100 Pfennige	—89	—	—11 ₆	1.25	—59	—24	1.17	—220 ₆	—40 ₆	5.55
England.										
1 Pfund Sterling (s) = 20 Schilling & 12 Pence	17.42 ₇	20.40	—	25.20	11.90	4.80	24.60	4.504	9.46	113.40
Frankreich und die Länder der Frankenwährung*).										
1 Franc = 100 Centimes	—72	—81	—95	—	—47	—19	—95	—177	—37 ₆	4.80
Niederlande.										
1 Florin = 100 Centimes	1.52	1.70	1.08	2.10	—	—40	2.00	—379	—78 ₇	9.44
Nord-Amerika.										
1 Dollar = 100 Cent	3.75	4.20	4.02	5.18	2.50	—	4.95 ₂	—986	1.94 ₂	23.28
Österreich-Ungarn.										
1 Krone = 100 Heller	—76	—85	—10	1.05	—50	—20 ₁₈	—	—187	—33 ₇₇	4.20
Portugal.										
1 Milreis = 1000 Rees	4.03	4.52	4.06	5.61	2.67	1.07	5.31	—	2.10	25.17
Rußland.										
1 Rubel = 100 Kopeken	1.92	2.16	2.1 ₆	2.70	1.27	—51 ₆	2.55 ₂	—476	—	11.70
Türkei.										
1 Piaster = 40 Para	—16	—18	—2	—23	—11	—4 ₁₁	—23	—40	—8 ₁₈	—

*) Die Frankenwährung haben: Belgien 1 Franc = 100 Centimes; Bulgarien 1 Lev = 100 Stoinik; Griechenland 1 Drachme = 100 Lepta; Italien 1 Lira = 100 Centesimi; Rumänien 1 Lei = 100 Bani; Schweiz 1 Franken = 100 Centimes (Rappen); Serbien 1 Dinar = 100 Para; Spanien 1 Pesta = 100 Centimos.

Die metrischen Maße und Gewichte.

Urmaße und Gewichte.

Als Urmaß gilt ein im Besitze der k. k. Regierung befindlicher Glasstab, welcher, in der Achse seiner sphärischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 999-99764mm des Metre prototype (im französischen Staatsarchive zu Paris deponiert), befunden worden ist.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der k. k. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkrythall, welches im luftleeren Raume gleich 999997-8 mg des in dem französischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype befunden worden ist.

Urmaß der Conférence générale des poids et mesures 1889 als Prototyp 15 Deklination. Meterstab 0-000 0009 m größer als das definitive Meter; ebenso ein Gewicht 0-000 000061 kg größer als das definitive Kilogramm.

Grundlagen des metrischen Maßes und Gewichtes.

Die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes, aus welchem die Einheiten des Flächen- und Körpermaßes abgeleitet werden.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines dm³ destillierten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des 100theiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Unterteilungen der Maß- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem dekadischen Systeme gebildet.

Die Unterteilungen werden demnach durch die lateinischen Zahlwörter: deci = $\frac{1}{10}$, centi = $\frac{1}{100}$, milli = $\frac{1}{1000}$ und die Vielfachen durch die griechischen Zahlwörter: Deka = 10 Hekto = 100, Kilo = 1000 und Myria = 10000 bezeichnet.

Einheiten, Unterteilungen und Vielfache der metrischen Maße und Gewichte.

In Klammern beigefügt sind die gesetzlich festgesetzten, in Kursivschrift zu druckenden und zu schreibenden Bezeichnungen für die einzelnen Maße und Gewichte.

A. Längenmaße.

Einheit ist das Meter (m).

Unterteilungen:

Das Dezimeter (dm) = $\frac{1}{10}$ Meter
 " Zentimeter (cm) = $\frac{1}{100}$ Meter
 " Millimeter (mm) = $\frac{1}{1000}$ Meter.

Vielfache:

Das Kilometer (km) = 1000 Meter
 Das Myriameter = 10.000 Meter.

B. Flächenmaße.

a) Allgemeine: Die Quadrate der Längenmaße.
 Einheit: das Quadratmeter (m²).

Unterteilungen:

Das Quadratdezimeter (dm²) = $\frac{1}{100}$ Quadratmeter
 " Quadratzentimeter (cm²) = $\frac{1}{10000}$ Quadratmeter
 " Quadratmillimeter (mm²) = $\frac{1}{1000000}$ Quadratmeter.

Vielfache:

Das Quadratkilometer (km²) = 1.000.000 Quadratmeter

b) Besondere Bodenflächenmaße:

Einheit: Das Ar (a) = 100 Quadratmeter.
 Vielfache: Das Sektar (ha) = 100 Ar = 10.000 Quadratmeter = $\frac{1}{100}$ km².

C. Körpermaße.

a) Allgemeine: Die Würfel der Längenmaße.
 Einheit: das Kubikmeter (m³).

Unterteilungen:

Das Kubikdezimeter (dm³) = $\frac{1}{1000}$ Kubikmeter
 " Kubikzentimeter (cm³) = $\frac{1}{1000000}$ Kubikmeter
 " Kubikmillimeter (mm³) = $\frac{1}{1000000000}$ Kubikmeter.

Vielfache:

Das Kubikkilometer (km³) = 1000000000 Kubikmeter

b) Besondere Hohlmaße für trockene und flüssige Gegenstände.

Einheit: Das Liter (l) = 1 Kubikdezimeter.

Unterteilungen:

Das Deziliter (dl) = $\frac{1}{10}$ Liter
 " Zentiliter (cl) = $\frac{1}{100}$ Liter.

Vielfache:

Der metrische Zentner (q) = 100 Kilogramm.
 Das Hektoliter (hl) = 100 Liter.

D. Gewichte.

Einheit ist das Kilogramm (kg.).

Unterteilungen:

Das Dekagramm (dkg) = $\frac{1}{100}$ Kilogramm
 " Gramm (g) = $\frac{1}{1000}$ Kilogramm
 " Dezigramm (dg) = $\frac{1}{10000}$ Kilogramm
 " Zentigramm (cg) = $\frac{1}{100000}$ Kilogramm
 " Milligramm (mg) = $\frac{1}{1000000}$ Kilogramm.

Vielfache:

Der Meter-Zentner = 100 Kilogramm.
 Die Tonne (t) = 1000 Kilogramm.

Gesetzliche Verhältniszahlen der neuen und alten Maße und Gewichte.

Längenmaße, neue auf alte.

1 Meter = 0-5272916 Br. Klaftern
 " = 3 Fuß 1 Zoll 11 $\frac{11}{100}$ L.
 " = 1-286077 Ellen
 1 Kilometer = 0-131823 österr. Meilen (Postmeilen)
 1 Zentimeter = 0-094912 Faust.

Längenmaße, alte auf neue.

1 Wiener Klafter = 1-896484 Meter
 1 Fuß = 0-316081 " "
 1 Elle = 0-77558 " "
 1 österr. (Post-) Meile = 7-585936 Kilometer
 1 österr. (Post-) Meile = 0-7585936 Myriameter
 1 geograph. (Deutsche) Meile = 7-420438 Kilometer
 1 Faust = 10-53602 Centimeter.

Flächenmaße, neue auf alte.

1 □ Meter = 0-278036 □ Klafter
 1 " = 10-00931 □ Fuß
 1 Ar " = 27-80364 □ Klafter
 1 Sektar = 1-737727 österr. Joß

Flächenmaße, alte auf neue

- 1 Klafter = 3-596652 Meter
- 1 Fuß = 0-099907
- 1 Linie = 4-818 Millimeter
- 1 Zoll = 6-938 Centimeter.
- 1 n.-öfterr. Joeh = 57-54642 Ar
- 1 " = 0-5754642 Hektar
- 1 öfterr. Metze = 0-5754642 Myriameter.

Körpermaße, neue auf alte.

- 1 Kubikmeter = 0-146806 Kubikklaster
- 1 " = 31-66695 Kubikfuß.

Körpermaße, alte auf neue.

- 1 Kubikklaster = 6-820992 Kubikmeter
- 1 Kubikfuß = 0-03157867 Kubikmeter.

Höhlmaße für trockene Gegenstände, neue auf alte.

- 1 Hektoliter = 1-626365 Wr. Mägen
- 1 Liter = 0-01626365 Wr. Mägen.

Höhlmaße für trockene Gegenstände, alte auf neue.

- 1 Wiener Mägen = 0-6148682 Hektoliter
- 1 " = 61-48682 Liter.

Höhlmaße für Flüssigkeiten, neue auf alte.

- 1 Hektoliter = 1-767129 Wr. Eimer
- 1 Liter = 0-7068515 Wr. Maß.

Höhlmaße für Flüssigkeiten, alte auf neue.

- 1 Wr. Eimer = 0-565890 Hektoliter
- 1 Wr. Maß = 1-414724 Liter.

Gewichte, neue auf alte.

- 1 Tonne = 1785-523 Wr. Pfund
- 1 Kilogramm = 1-785523 Wr. Pfund
- 1 " = 1 Pfd. 22 Lot, 1 Duintel.
- 1 " = 2 Holfpund
- 1 " = 2-380697 Apotheker-Pfund
- 1 " = 3-562928 Wr. Mark Silbergewicht
- 1 Defagramm = 0-571367 Wr. Lot
- 1 Gramm = 0-286459 Dukaten Goldgewicht
- 1 " = 4-855099 Wiener Karat
- 1 " = 0-06 Postlot.

Gewichte, alte auf neue.

- 1 Wr. Pfund = 0-560060 Kilogramm
- 1 " Zentner = 56-0060
- 1 " Lot = 1-750187 Defagramm
- 1 Holfzentner = 50 Kilogramm
- 1 Holfpund = 0-5 Kilogramm
- 1 Apotheker-Pfund = 0-430045 Kilogramm
- 1 Gran (Apothekergewicht) = 0-0729 Gramm
- 1 Strubel " = 1-459 "
- 1 Drachme " = 4-376 "
- 1 Unze " = 35-004 "
- 1 Wr. Mark Silbergew. = 0-280668 Kilogramm
- 1 Dukaten Goldgewicht = 3-490896 Gramm
- 1 Wiener Karat = 0-205969 Gramm
- 1 Postlot = 16-666667 Gramm.

Zur Aichung und Stempelung werden nur folgende Maße und Gewichte zugelassen:

Längenmaße: 20, 10, 5, 4, 2, 1 m; dann 5 und 2 dm.
 Höhlmaße: 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 l; 5, 2, 1 al; 5, 2, 1 el; 1/4 hl und die fortgesetzte Halbierung des l.
 Gewichte: 20, 10, 5, 2, 1 kg 50, 20, 10, 5, 2, 1 dek und 5, 2 und 1 g.
 Für Gold- und Silberwaren und als Medizinal-Gewicht noch: 50, 20, 10, 5 und 1 og und als Münz- und Juwelen-Gewicht noch: 5, 2 und 1 mg.
 Für Dezimalwagen ist das geringste Gewichtsfuß 1 g und für Zentesimalwagen 1 dg.
 Für die probeweise Gewichtsbestimmung des Getreides: 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0-4 und 1-2 g, welche das 500fache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0-5, 0-2 0-1 kg repräsentieren.
 Als Probestreidemaß dient ein Höhlmaß (Probe-Hektoliter), dessen Inhalt dem 500sten Teile eines hl gleichkommt.
 Die Pferdekraft ist mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 kg in der Sekunde, 1 m hoch gehoben, festgesetzt.
 Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser verwendet werden.
 Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem 60sten Teile eines Äquatorialgrades, d. i. 1-855109 km und die im Schifffahrtsverkehre eingeführte Schiffstonne bleibt ungeändert.

Punzierung von Gold- und Silberwaren.

Für inländ. Geräte sind folgende Grade zulässig:

Gold Nr. 1, 920	Tausendteile für (22 Karat 0-06 Gran)	Silber Nr. 1, 950	Tausendteile für (15 Lot 3-6 Gran)
" " 2, 840	" (30 " 1-92	" " 2, 900	" (14 " 7-2
" " 3, 750	" (18 " —	" " 3, 800	" (12 " 14-4
" " 4, 580	" (13 " 11-04	" " 4, 750	" (12 " —

Vergleichung der Thermometergrade.

Reaumur	Celsius	Reaumur	Celsius	Reaumur	Celsius	Reaumur	Celsius	Reaumur	Celsius	Reaumur	Celsius	Reaumur	Celsius	Reaumur	Celsius		
0	0-00	32-00	14	17-50	63-50	28	35-00	95-00	42	52-50	126-50	56	70-00	158-00	70	87-50	189-50
1	1-25	34-25	15	18-75	65-75	29	36-25	97-25	43	53-75	128-75	57	71-25	160-25	71	88-75	191-75
2	2-50	36-50	16	20-00	68-00	30	37-50	99-50	44	55-00	131-00	58	72-50	162-50	72	90-00	194-00
3	3-75	38-75	17	21-25	70-25	31	38-75	101-75	45	56-25	133-25	59	73-75	164-75	73	91-25	196-25
4	5-00	41-00	18	22-50	72-50	32	40-00	104-00	46	57-50	135-50	60	75-00	167-00	74	92-50	198-50
5	6-25	43-25	19	23-75	74-75	33	41-25	106-25	47	58-75	137-75	61	76-25	169-25	75	93-75	200-75
6	7-50	45-50	20	25-00	77-00	34	42-50	108-50	48	60-00	140-00	62	77-50	171-50	76	95-00	203-00
7	8-75	47-75	21	26-25	79-25	35	43-75	110-75	49	61-25	142-25	63	78-75	173-75	77	96-25	205-25
8	10-00	50-00	22	27-50	81-50	36	45-00	113-00	50	62-50	144-50	64	80-00	176-00	78	97-50	207-50
9	11-25	52-25	23	28-75	83-75	37	46-25	115-25	51	63-75	146-75	65	81-25	178-25	79	98-75	209-75
10	12-50	54-50	24	30-00	86-00	38	47-50	117-50	52	65-00	149-00	66	82-50	180-50	80	100-00	212-00
11	13-75	56-75	25	31-25	88-25	39	48-75	119-75	53	66-25	151-25	67	83-75	182-75			
12	15-00	59-00	26	32-50	90-50	40	50-00	122-00	54	67-50	153-50	68	85-00	185-00			
13	16-25	61-25	27	33-75	92-75	41	51-25	124-25	55	68-75	155-75	69	86-25	187-25			

Maße und Gewichte der wichtigsten Staaten der Erde.

Das metrische Maß- und Gewichts-System ist eingeführt in

Europa: in allen Staaten mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Rußland; in Amerika: in Südamerika (außer Britisch-Guyana), in Zentralamerika, Mexiko, Kuba, Porto-riko, Haiti, in den französischen und portugiesischen Kolonien Westindiens; in Afrika und Asien: in den deutschen, französischen und portugiesischen Kolonien. In Großbritannien, Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika ist seit einigen Jahren das Metermaß und Gewicht gestattet.

Staaten	Längemaß		Flächenmaß		Getreidemaß		Flüssigkeitsmaß		Gewichtseinheit		
	Bezeichnung	m	Bezeichnung	m ²	Bezeichnung		Bezeichnung	?	Bezeichnung	g	
I. Europa.											
Dänemark	Fuß (Fod) à 12 Zoll	313.85	Meile	7539.48	Sonne	5516.22	Sonn. 8 Sch.	1 Barrel à 2½ Salf à 5 Quart 4 Quart Barrel	0.966	Pfund	500.00
Großbritannien	1 Yard = 3 Fuß (Fuß) à 12 Zolle (Zoll)	1609.37	1 Meile (Meile) à 80 Chains (Ketten) à 4 Foles (Fol.) Fol. = 100 Yards 1 Furlong = 10 Chains 1 Chain = 22 Yards 1 Pole = 5.5 Yards 1 Statute Mile à 1760 Yards 1 Semele	1609.37 201.20 20.12 5.03 1609.3 1854.96	1 Acre à 4 Rood à 25 Square- Yards 1 Acre	4046.78	1 Kist à 2 Rood à 5 Quarter à 2 Coombs à 4 Bushels od. 1 Saet à 4 Pecks à 2 Gallons à 4 Quarts 1 Bushel 1 Quarter 1 Gallon 1 Quart	1 Barrel à 109 1 Barrel à 109 1 Pint	0.966	Fourdrinells (Handelsgewicht 1 Ton (Lonne) à 20 Hundred- weight (Cwt) à 4 Quarters à 28 Pounds (Pfund) à 160 Ounces (Unzen) à 16 Drachmes 1 Pound = 7000 Grains oder 1 Hundredweight = 60.802 Kg. 1 Ton = 1016.043 Kilogr. 4.543 0.568 1.36	459.59
Rußland	Fuß à 12 Zoll	304.80	Schwerd = 16 Zerschof à 0.7112 m	10666.77	Desjatine	10995.20	Schwert à 8 Zerschof 8 Granes.	Wedro à 10 Krußtsa	19.899 1.230	1 Lonne = 3.17 Granes oder 1 Lonne = 12 Verloberg à 10 Pud. 1 Pud = 16.38 kg. 16380.00	373.25 0.205 1.6380.00
II. Asien.											
Japan	Schiatu. 10 Seng	305.64	Shi à 36 Seng	3985.17	Shubo (Shu)	9.32	Schubo à 10 Kago à 10 Seng	Schubo à 109 Nach Gewicht und Gallon	1.814	Morimeh = 1/16 Rang	3.78
Sindien (Brit.)	Path (Gomb) = 1/4 Yard	457.19	608 = 2000 Yards	1888.78	Wiggah = 6400 Yards 1 Ber	1887.78	Kanah u. Sarahn (Gewichte)	—	—	Nagar Mound à 40 Sefres	37394.20
Persien	Ber (Göb) Schahi	1120.00	Sarfang = 6000 Ber	6000.00	1 Ber	1.25	Artaba	65.238	—	Mun à 640 Pfeisel	2937.60
III. Afrika.											
Ägypten (Aberdes)	Bit Betabi	524.5	1 Kassahe	9.55	Stener-Redban	4200.83	Ardeb à 6 Quobehs = à 4 Quobehs = à 12 Peles	197.750	Nach Gewicht	1 Ona = à 400 Drachmen	1235.92
IV. Amerika.											
Vereinigte Staaten	Fuß (Foot)	304.80	Statue Mile	5564.85	Acre	4046.78	Bushel	35.238	Gallon	—	9.785

PATENTE

Marken und Muster aller Länder erwirkt

Ingenieur **Sigmund Bauer**

behördlich autor. und beeideter Patentanwalt

Wien I., Ertlgasse Nr. 4. (Auskünfte kostenfrei)

Das seit vollen

53

Jahren in ununterbrochenem Betrieb bestehende

Erstes österreich. Annoncen-Bureau

A. Oppelik's Nachfolger

Anton Oppelik

Wien I., Grünangergasse 1

empfiehlt seine alte Firma dem geehrten inserierenden Publikum zur reellen Besorgung von **Annoncen** und **Reklamen** aller Art in allen bestehenden **Tages-, Wochen- und Monatsblättern** und sonstigen **Druckschriften**, sowie alle existierenden **Kalendern** des **In- und Auslandes**, **Preiskurante** mit ausführlichen **Programm**, die neuesten **Insertionspreise** enthaltend, **gratis** und **franko**.

Erstes österreich. Annoncen-Bureau **A. Oppelik's Nachfolger**
Anton Oppelik, Wien I., Grünangerg. 1, Eckhaus d. Schulerstr.

A. Oppelik's Nachfolger, Annoncen-Bureau seit 53 Jahren bestehend in
Wien I., Grünangergasse 1.

REPARATURLOSE BEDACHUNGEN MAUERVERKLEIDUNGEN GEGEN DIE WETTERSEITE AUS

Eternit

SCHIEFER

ETERNIT-WERKE LUDWIG HATSCHEK, VÖCKLABRUCK, WIEN, BUDAPEST, NYERGES-UFALU.

Garde-Meuble

von

Josef Lüftschitz & Söhne

Garde-Meuble

Gesellschaft m. b. H.

Möbel-Aufbewahrung

in separierten, versperrenbaren, trockenen Kabinen.

Verpackungen

von Glas, Porzellan und Kunstgegenständen aller Art.

Möbel-Transporte

mittels gepolsterter Patent-Möbelwagen per Bahn und Schiff.

Auskünfte und Kostenvoranschläge bereitwilligst.

Lagerhäuser:

WIEN XXI/5, Stadlau.

Telephon 22.202.

Telephon 22.202.

Zentral-Bureau:

WIEN XVI/1, Enekelstraße 28/30.

Telephon: „O-258“.

Interurban: „O-22“.

Achtung!

Die Schweinezucht

ist nur dann gewinnbringend, wenn kein Tier erkrankt. Nur die

Obelisk-Tropfen

sind wirksam und lust. Tausende beweisen dies. Mittel gegen seuchen, sowie Mittel gegen solche.

à 1 K, 10 Fl.

achte auf die

»Obelisk«

und die genaue Adresse

von minderwertigen

Nachahmungen wird

dringend gewarnt.

Apotheke »Zum Obelisk«

des

Viktor Hauser

vorm. P. Birnbacher,

Klagenfurt,

Kardinalplatz.

Schweine-„Sussanol“

sichern vor Verdankschreiben.

Unfehlbares Mittel

Schweine-Vorbeugungsmittel

— In Fläschchen

à 1 K, 10 Fl. 8 K. — Man

Schutzmarke: »Obelisk«

und die genaue Adresse

von minderwertigen

Nachahmungen wird

dringend gewarnt.



Stamm & Strobl

WIEN

VII/2, Zollergasse 4.

== Erstes ==

Spezialgeschäft

für Kunstblumen, Schmuckfedern
und Blumenbestandteile.

Illustrierte Preiskataloge gratis
und franko.



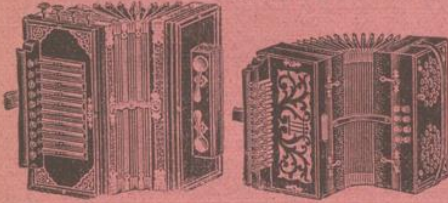
Meinel & Herold

Harmonika-Fabrik

Klingenthal (Sachsen) Nr. 821.

Beste und billigste Bezugsquelle.

Wir versenden direkt an die Spieler unsere vorzügl. Harmonikas mit **Stahlfederung**, besten Stimmen, starken Bälgen, mit **Metall-Schnecken**.



Konzert-Zugharmonikas		Wiener Harmonikas	
10 Takt. 2 Hör.	50 St. K 5.30	10 Z. doppelt.	4 B. K 14.—
10 " 3 " "	60 " 7.—	21 " " "	4 " " 17.65
10 " 4 " "	90 " 8.50	21 " " "	6 " " 18.85
10 " 6 " "	130 " 17.65	21 " " "	8 " " 20.30
21 " 2 " "	108 " 13.—	21 " 3fachst.	8 " " 35.30
21 " 3 " "	158 " 29.—	31 " doppelt.	12 " " 44.70

Verpad. u. Selbstlernschule zu jed. Harmonika unmont.:
1, 2, 3, 4reih. Harmonika in 300 versch. Arten.
 v. Kr. 3.60 an.

Über 8000 amtlich beglaub. Dankschreiben.
 Mundharmonikas, Geigen, Zithern, Gitarren, Gitarrezithern, Bandontions u. andere Musikwaren sehr billig.

Aufträge von **§. 12.** — anführen wir innerhalb
 Oesterreich-Ungarns **postfrei** aus.

Direkter Bezug.

da in hiesiger Gegend über 7000 Arbeiter in der Branche
 beschäftigt sind.

Vor anderweitigem Einkauf bitten uns, Haupt-
 Katalog (mit vielen Abbild.) unsonst zu verlangen.

Vervielfältiger

„Thuringia“

der genialste und hervorragendste, im
 Gebrauch der praktischste Vervielfältigungs-Apparat, liefert rapid
 schnell 100 scharfe, reine Abzüge; er
 vervielfältigt alles, ein- oder mehr-
 farbig. Einfachste Handhabung, kein
 Beschmutzen; gebrauchte Stelle so-
 fort wieder benutzbar. Druckfläche
 23x35 cm. Mit allem Zubehör **franko**
 und zollfrei nur **K 16.—**.

1 Jahr Garantie.

OTTO HENSS SOHN
WEIMAR 499.



Wir zeigen hier das
 ausgezeichnete Fel-
 ler's Pflanz-Fluid
 m. d. M. „Elsafluid“,
 welches, wie wir uns
 selbst überzeugt ha-
 ben, schmerzstil-
 lend, heilend, erfri-
 schend, die Muskula-
 tur und Sehnen kräf-
 tigend, Glieder-
 schwäche behebend,
 entzündungswidrig
 wirkt! Es stillt gich-
 tische, rheumati-
 sche, nervöse
 Schmerzen, Seiten-
 stechen, Kopf-,
 Zahn-, Rücken- und
 Kreuzschmerzen,
 Hexenschuß, Mädig-
 keit, Augenschwä-
 che, Migräne, wirkt
 belebend und macht
 widerstandsfähig,
 sehr vielen Krank-
 heiten vorbeugend,
 welche wie z. B. Hus-
 ten, Heiserkeit,
 Schnupfen, Hals-
 schmerzen, durch
 Luftzug, Erkältung
 zugezogen werden!
 — Echt nur, wenn
 jede Flasche den
 Namen „Feller“
 trägt. — 12 kl.
 od. 6 Doppel-,
 od. 2 Spezial-
 flaschen
 franko 5 K,
 24 kl. oder
 12 Dop-
 pel-, od.

4 Spezialflaschen 8 K 60 h und 48 kleine oder 24
 Doppel-, oder 8 Spezialflaschen 16 K franko.

Wir wollen Ihnen auch sagen, daß Tausende
 Leute gegen Magenschmerzen, Krämpfe, Appetit-
 losigkeit, Sodbrennen, Magendrücken,
 Brechreiz, Übelkeiten, Aufstoßen, Blähungen,
 Stuhlverstopfung und gegen allerlei Verdau-
 ungstörungen mit besonderem Erfolge be-
 nutzen Fellers abführende Rhabarber-Pillen
 m. d. M. „Elsapillen“, — 6 Schachteln 4 K franko.

Man hüte sich aber vor Nachahmungen, will
 man Fellers-Fluid und Pillen echt bekommen,
 so adressiere man deutlich an

E. V. Feller Hofapotheker in Stubica 346 (Kroatien).

Gegen Brustschmerzen, Husten, Kratzen
 im Halse, wird der echte Zagorianer Brust-
 und Hustensaft bestens empfohlen. Er wirkt
 schleimlösend, verdauungsbefördernd, husten-
 stillend, vermindert den Schweiß, erleichtert
 bei trockenem Husten den Auswurf, 2 Flaschen
 5 Kronen franko. — **Starke schwedische**
Tinktur (nach Vorschrift der Pharmacopoea
 croatica). Bestes diätetisches Mittel gegen Ap-
 petitlosigkeit, schlechte Verdauung, Magen-
 beschwerden, wirkt krampfstillend, behebt
 Sodbrennen, Übelkeiten, Brechreiz, 3 Fla-
 schen 5 Kronen franko. — **Migränstift** gegen
 hartnäckige Kopfschmerzen, 1 Stück 80 Heller.
 — **Hühneraugenpflaster**, rasch und schmerz-
 los wirkend, 1 Krone. — **Tannochinhaar-**
wuchspomade, 1 Tiegel 3 Kronen. —
Schnurrbartwiche, 1 Tiegel 80 Heller. —
Alle Tinkturen, Tropfen, wie z. B. Hoff-
 mannsgeist, Kamillentropfen, Zimttinktur,
 Melissengeist, 1 Dutzend Flaschen 2 Kronen

Hotel und Pension Hammerand

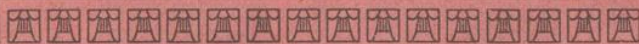


WIEN VIII/1



Altrenommiertes Haus. Moderner Komfort.

Zivile Preise. Erh. Hammerand, Hotelier. Zivile Preise.



Verlag der k. u. k. Hof-Buchdruckerei und Hof-Verlags-Buchhandlung CARL FROMME, WIEN und LEIPZIG.

Österreichische

• Molkerei-Zeitung •

Fachblatt für Molkereiwesen und Rindviehhaltung

Unter Leitung von Dr. WILHILBALD WINKLER, Professor für Molkereiwesen an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien.

Erscheint seit dem Jahre 1894.

Jeden 1. und 15. des Monats	□	Preis vierteljährig Kronen	1.60
gelangt eine Nummer zur		halbjährig	3.-
◆ ◆ Ausgabe. ◆ ◆	□	ganzjährig	6.-

Probenummern gratis und franko.

Redaktion und Herausgeber haben es sich zur Aufgabe gestellt, ihre besten Kräfte einzusetzen für die Förderung der einheimischen Milchwirtschaft, und haben hervorragende Fachmänner des In- und Auslandes zur Mitarbeiterschaft herangezogen. — Die „Österreichische Molkerei-Zeitung“ ist das einzige und erste derartige Fachblatt Österreichs. — Die „Österreichische Molkerei-Zeitung“, sagt ein landwirtschaftliches Blatt, ist ein Unternehmen, welches der Mitwirkung aller gebildeten Landwirte des Reiches würdig ist, und wünschen wir diesem gewiß patriotischen Unternehmen den besten Erfolg und das weitgehendste Entgegenkommen unserer heimischen Intelligenz.

KUR-ANSTALT

Prießnitzthal in Mödling bei Wien

1850 gegründet, mit modernem Komfort eingerichtet, in schönster Lage am Wiener Walde und doch nur 1/2 Bahnstunde von Wien entfernt, bietet für alle Arten von Inneren Krankheiten, Nervenkrankheiten, für Erholungsbedürftige und Schwächezustände die vorzüglichste Pflege und ausgezeichnete Erfolge.

Kur-Methoden:	Wasserkuren, Elektrische Kuren, Luft- u. Sonnenbäder,	Mastkuren, Inhalationskuren, Psychotherapie,	Kohlensäurebäder, Massage-Kuren, Heilgymnastik,
---------------	---	--	---

Prospekte gratis.

Chef-Arzt: Dr. Josef Weiss.

„Sanitas“

Asbest-Fußboden-Werke

F. Pachowsky
& F. Sischka

WIEN

XVI., Albrechtskreithgasse 38.

Telephon 14.678.

Erzeugung fugenloser, fußwarmer, feuersicherer Asbest-Fußböden. — Ideale hygienische Fußböden der Neuzeit für Kirchen, Schulen, Spitäler, Fabriken, Kanzleien, Bäder, Hallen usw. Linoleum-Estrich, bestbewährte Unterlage für Linoleumbelag.



BESTE PRÄZISIONS-UHR, JORGIO, PREISBUCH GRATIS.

Johann Jorgio

Uhrmacher, k. k. gerichte. beedeter
Schätzmeister

Uhren-, Juwelen-, Gold- und Silberwaren-
Export nach allen Ländern.

Wien III., Rennweg 75.

Verlangen Sie gratis und franko meinen großen Preiscurant über Präzisions-Uhren zu Fabrikspreisen, Schaffhauser, Intakt, Zenith, Billodes, Andemars, Omega, Longines, Graziosa. Garantiert echt antimagnetische Anker-Uhren, 15steinig, von **K 9.—** aufwärts.

Werkstätte für neue Uhren u. Reparaturen, in jeder Gattung Taschenuhr wird eine neue Feder für 80 h eingesetzt.

Kleiner Auszug aus dem Preiskatalog:

- Nickel-Anker-Remontoir mit farbig. Emailblatt K 3.25
 - Echte Schweizer Nickel-Zylinder-Remontoir 4.—
 - Extraplache Kavaller-Remontoir in Stahl- oder Nickelgehäuse mit feinem Metallblatt 4.80
 - In echtem Silbergehäuse vom k. k. Punterungsamte punzirt, 3 Mäntel, mit Ankerwerk in Steinen laufend 8.—
 - Echte Silber-Zylinder-Remontoir 6.50
 - Eisenbahn-Präzis.-Uhr in Nickelgehäuse, „Doxa“ 11.50
 - „Jorgio“-Präzis.-Uhr bester u. solidester Ausführung, in 15 echten Rubinsteinen laufend, echtem Silbergehäuse 27.—
 - „Jorgio“-Präzisions-Uhr in Nickelgehäuse 19.—
 - Echt Silber-Herrenkette 2.—
 - Gute Wecker-Uhr in Nickelgehäuse 2.20
 - Pendel-Schlag-Uhr, 95 cm lang 12.—
- Eine Übervorteilung gänzlich ausgeschlossen. Für jede gekaufte oder reparierte Uhr wird streng reelle Garantie geleistet.



Den Herren P. T. Inferenten

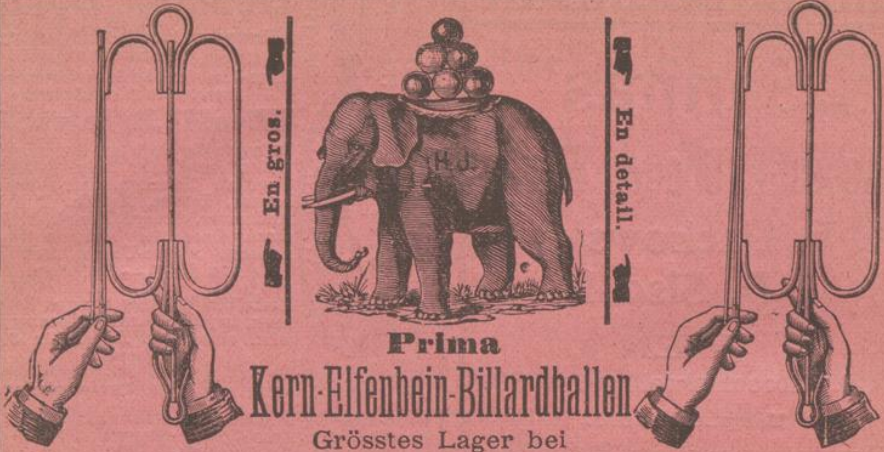
empfehlen wir unsere bestens ausgerüstete

Buchdruckerei

zur Heritellung von Geschäfts-Katalogen und Preiscurants, von Facturen, Offert- und Empfehlungsschreiben, Briefköpfen und allen sonstigen Geschäftsdruckforten.

Verlag der k. u. k. Hof-Buchdruckerei und Hof-Verlags-Buchhandlung CARL FROMME,
o o o o o Wien V., Nikolsdorfergasse Nr. 7—11. o o o o o

Kostenvoranschläge auf Verlangen zu Diensten.



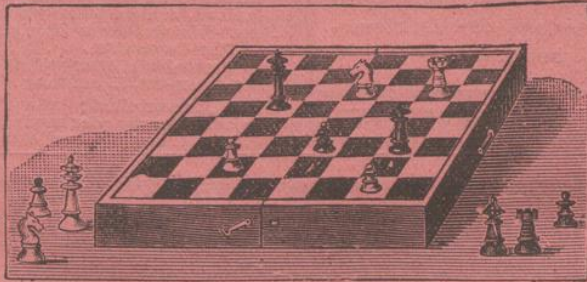
En gros.

En detail.

Prima
Kern-Elfenbein-Billardballen
 Grösstes Lager bei
HEINRICH JACOBI
 WIEN

Wieden, IV. Bez., Kettenbrückengasse 18.
 Wiener Stadtbahnstation: „Kettenbrückengasse“.

Telefon 5639



Telefon 5639



Kegelbahnkugeln

aus echtem Kern Lignum sanctum
 Weissbuchen-Kegeln, Schach- und Dominospiele

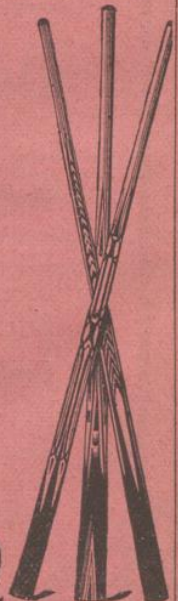
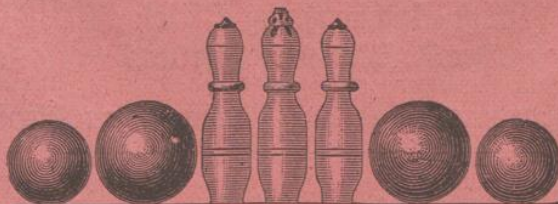
Billard-Queues

Spielmarken, Zeitungs-Mappen und Zeitungshälter

und alle übrigen

Kaffeehaus-Spiel-Requisiten.

Preis-Courante auf Verlangen gratis.



Grand Prix Weltausstellung Paris 1900



FRANZ JOH. KWIZDA

k. u. k. österr.-ung., kgl. rumän. und kgl. bulgar. Hoflieferant
Kreisapotheker, KORNEUBURG bei Wien.



KWIZDAS

Korneuburger Viehpulver.

Diätetisches Mittel für Pferde, Hornvieh und Schafe.

Preis 1 Schachtel K 1.40, Schachtel 70 h. Über 50 Jahre in den meisten Stallungen im Gebrauch, bei Mangel an Fresflust, schlechter Verdauung, zur Verbesserung der Milch und Vermehrung der Milchergiebigkeit der Kühe.

Wortmarke, Vignette und Emballage geschützt.



KWIZDAS

Restitutionsfluid

Waschwasser für Pferde.

Preis per Flasche K 2.80.

Über 50 Jahre in Hof-Marställen und Rennställen im Gebrauch zur Stärkung vor und Wiederkräftigung nach großen Strapazen, bei Steifheit der Sehnen etc., befähigt das Pferd zu hervorragenden Leistungen im Training.

KWIZDAS

Abführpillen

für Pferde (Physic).
1 Blechdose K 4.—

Blister

graue scharfe Einreibung.
1 Tiegel K 2.—.

Gallentinktur

für Pferde. 1 Fl. K 3.—.

Gelatine-Wurmkapseln

für Hunde.
1 Schachtel K 2.—.

Hufkitt

künstliches Hufhorn.
Stange K 1.60.

Hufsalbe

zur Behütung von spröden und brüchigen Hufen.
1 Büchse à 400 g K 2.50.

Hundepillen

mit Gelatinüberzug.
Abführpillen für Hunde
Preis: 1 Schachtel K 2.—

KWIZDA^S (Touristen-Fluid)



MARKE SCHLANGE.

Altbewährte aromatische Einreibung zur Stärkung und Kräftigung der Sehnen und Muskeln. Als unterstützendes Mittel bei Gicht, Rheuma, Ischias, Hexenschuß etc. Von Touristen und Jägern, Radfahrern und Reitern mit Erfolg angewendet zur Stärkung vor und Wiederkräftigung nach größeren Touren. — Preis 1/4 Flasche K 2.—, 1/2 Flasche K 1.20.

KWIZDAS

Kolikpillen

für Pferde und Hornvieh.
1 Büchse K 3.20.
1 Karton K 1.20.

Kresolinsalbe

Hufkonservierungsmittel.
1 Büchse à 1/2 kg K 2.20.

Maukensalbe

für Pferde und Rinder
1 Tiegel K 2.—.

Resorbierende Salbe

(Drüsen- und Entersalbe)
1 Tiegel K 2.—.

Schweinepulver

diätetisches Mittel zur Beförderung der Mast.
Kleine Schachtel K 1.20.
Große Schachtel K 2.40.

Waschseife für Hunde und Haustiere. 1 St. 80 h.

Wurmpillen

für Pferde. 1 Blechdose
K 3.20, Karton K 1.20.

Illustrierte Kataloge gratis und franko. Tägliche Postversendungen.

Hauptdepot Kreisapotheke Korneuburg bei Wien.

SPEZIAL-KLEIDERHAUS Zum Steierer in Währing

Wien XVIII/1, Währingerstraße 108
Kutschergasse 38.

ETABLISSEMENT I. RANGES

In allen Abteilungen größte Auswahl, zuvorkommende Bedienung, streng reelle Preise auf jedem Stück ersichtlich.

I. Abteilung

Kinder-Kleider
Matrosenkostüme, Hubertus-Mantel
und Ulster, Steirer-Kostüme, Wetter-
kragen, einzelne Hosen, Flosleder-
hose, K 5.—

II. Abteilung

Knaben-Kleider
Knabenanzug blau und schwarz,
kurze u. lange Hosen, Wetterkragen
wasserdicht, Hubertus-Mantel neuester
Schlager.

III. Abteilung

Herren-Kleider
Modestoffanzug K 32.50
Wetterkragen „ 12.50
Hubertus-Mantel „ 28.50
Raglan „ 40.50

IV. Abteilung

Maßabteilung
Amerikanischer Anzug K 60.—
Englischer Anzug „ 70.—
Wiener Modeanzug „ 80.—
Überzieher oder Raglan „ 50.—

..... Alles nach neuestem Schnitt.



GRAPHISCHE UNION

REINHOLD SCHREIBER, ANTON
MUB und WILHELM SCHÄFER

Kunstanstalt für photo-chemigraphische Re-
produktion, Kupferdruck und Photogravüre

Wien VII., Neubaugasse Nr. 6

Telegramme:
„Graphische Union“ Wien.

Telephon Nr. 4994
auch für Interurbanen Verkehr.

Die Steuergesetze.

(Vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220).

Die Steuern werden nach der Art und Weise ihrer Einhebung in direkte und indirekte Steuern eingeteilt; die ersteren werden unmittelbar (direkt), die letzteren dagegen mittelbar (indirekt) eingehoben.

An der Spitze der direkten Steuern steht im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, die „Personaleinkommensteuer“, welche von dem gesammten Einkommen des Staatsbürgers unter Berücksichtigung aller Lasten und der Familienverhältnisse progressiv mit einem nach der Höhe des Einkommens steigenden Prozente eingehoben wird.

Neben der Personal-Einkommensteuer sind als direkte Steuern die Ertragssteuern zu verzeichnen, u. zw.:

- a) die allgemeine Erwerbsteuer,
- b) die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen,
- c) die Rentensteuer,
- d) die Personaleinkommensteuer,
- e) die Besoldungssteuer,
- f) die Realsteuern, u. zw. die: Grundsteuer und die Gebäudesteuer (als: Hauszinssteuer, 5%ige Steuer, Hauslassensteuer).

Von den Ertragssteuern wurden die Steuern sub a, b, c, d und e durch das zitierte Gesetz neu geregelt, während die Realsteuern außer einigen Änderungen in der formellen Behandlung auch eine Ermäßigung der Steuerfußes im Wege von Steuernachlässen erfuhren.

I. Die allgemeine Erwerbsteuer.

Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der eine Erwerbsunternehmung betreibt, oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt. Wesentlich ist demnach die Absicht der Gewinnerzielung von Geld oder anderen Vermögensvorteilen, unerheblich dagegen die tatsächliche Erzielung eines Gewinnes.

Von der allgemeinen Erwerbsteuer befreit sind:

Alle Beamten, Angestellten und Besoldeten; die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, welche einer besonderen Erwerbsteuer unterworfen sind; die Land- und Forstwirtschaft und deren Nebengewerbe;

die Unternehmungen des Staates zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung;

die Hausindustrie und alle Beschäftigungen oder Nebenbeschäftigungen, welche nicht gewerbmäßig betrieben werden, oder einen Ertrag von jährlich höchstens 100 K abwerfen und welche im Gesetze genau bezeichnet sind.

Der Finanzminister kann weiters auch Unternehmungen von der Steuer befreien, die auf die Förderung öffentlicher, wofühntätiger und gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei keinen oder einen wegen seiner geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen. Weiter können die Erwerbsteuere Kommissionen Gewerbetreibende aller Art, wenn sie dürftig sind und ihr Gewerbe ohne oder nur mit einem Hilfs-

arbeiter betreiben, von der Erwerbsteuer befreien. Durch besondere Gesetze oder Verträge gewährte Steuerbefreiungen wurden durch eine spezielle Bestimmung aufrecht erhalten.

Alle Erwerbsteuerepflichtigen zerfallen in vier Klassen und zwar: I. Klasse mehr als 2000 K; II. Klasse mehr als 300 K; III. Klasse mehr als 60 K und IV. Klasse bis zu 60 K an jährlicher Steuer.

Behufs Bemessung werden Verwaltungsbezirke gebildet, als welche für die I. und II. Klasse die Handelskammerbezirke, für die III. und IV. Klasse die Städte und Industrieorte mit mehr als 20.000 Einwohner, im übrigen die politischen Bezirke zu gelten haben.

Die Angehörigen einer Erwerbsteuereklasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuer-gesellschaft. Die von ihr aufzubringende, auf Grundlage des Vorjahres im vorhinein staatlich festzustellende Summe an allgemeiner Erwerbsteuer heißt das Gesellschaftskontingent. Alle Kontingente zusammen geben die Erwerbsteuerehauptsumme.

Innerhalb der Steuer-gesellschaften muß die denselben von der Steuerkontingentkommission zugewiesene Steuer-summe aufgeteilt werden. Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß zuerst durch eigene Steuerkommissionen, deren Mitglieder zur einen Hälfte und der Vorsitzende durch die Regierung ernannt, die zweite aber von den Steuerträgern jeder Steuer-gesellschaft gewählt werden, für jeden Steuerpflichtigen ein der mittleren Ertragsfähigkeit des Gewerbes oder der Beschäftigung entsprechender Steuerfuß bestimmt wird, hierauf die Schlussumme gezogen und diese mit dem zugewiesenen Kontingente verglichen wird. Je nachdem ein Überschuß oder ein Abgang vorhanden ist, findet ein Repartitions-Zu- oder Abschlag statt, um die beiden vorbezeichneten Summen in Übereinstimmung zu bringen. Diese Repartition wird aber nicht von der Steuerkommission, sondern von der Steuerbehörde erster Instanz vorgenommen.

Die Steuer-veranlagung findet von der Steuerkommission alle zwei Jahre, die Repartition dagegen alljährlich statt. Dieses wird dem Steuerpflichtigen auch alle Jahre mittels Zahlungsauftrag bekannt gegeben.

Den während einer Veranlagungsperiode neu zuwachsenden Steuerpflichtigen, welche in die Steuer-gesellschaft naturgemäß nicht eingereiht werden können, wird die Erwerbsteuer von den Steuerbehörden erster Instanz nach denselben Grundsätzen bemessen.

Die Erwerbsteuer ist mit einem Satze des nachfolgenden Schemas zu bemessen: K 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 8.—, 10.—, 12.—, 16.—, 20.—, 24.—, 30.—, 36.—, 42.—, 48.—, 56.—, 64.—, 72.—, 80.—, 90.—, 100.—, 110.—, 120.—, 140.—, 160.—, 180.—, 200.—, 240.—, 280.—, 320.—, 360.—, 440.—, 520.—, 600.—, 680.—, 800.—, 920.—, 1040.—, 1160.—, 1320.—, 1480.—, 1740.—, 1800.—, 2000.—, 2200.—, 2400.—, 2600.—, u. s. f. in der Weise, daß jeder folgende Steuerfuß sich um 400 K erhöht.

Die Steuer ist einvierteljährig vorhinein am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres in Wien bei den Steueramtsabteilungen des Magistrates oder der magistratischen Bezirksämter zu entrichten. Hierzu können auch Postanweisungen der Postsparkasse verwendet werden, in welsch letzteren Fällen die genaueste Ausfüllung der Textspalten zu empfehlen ist. Nicht termingemäß eingezahlte Steuerraten werden 4 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist im Wege der politischen Exekution (Mahnung 14 Tage, Exekutionsgebühr bis 2 K 10 h ansteigend; Pfändung und eventuell Transferierung von Mobilien und eventuell Verkauf derselben) eingebracht. Bei Steuerbeträgen über 100 K Jahresgebühr werden sowohl staatliche als kommunale Verzugszinsen berechnet.

Jeder, welcher eine neue Unternehmung oder Beschäftigung eröffnet oder unternimmt, sowie auch jeder, welcher eine neue Betriebsstätte, eine Filiale oder Verkaufsniederlage einrichtet, hat bei der Steuerbehörde seines Bezirkes längstens am Tage der Betriebseröffnung eine entsprechende (stempelfreie) Anmeldung einzubringen, zu welchem Behufe auch eine stempelfreie Abschrift der Gewerbeanmeldung benutzt werden kann. Wer diese Anmeldung unterläßt, kann niemals die Verjährung des Bemessungsrechtes geltend machen. Wird aber auch die gewerbliche Anmeldung unterlassen, so tritt neben der Bestrafung nach den Gewerbegesetzen auch das Steuerstrafverfahren wegen Steuerverheimlichung ein.

Außer der Steueranmeldung ist eine „Steuererklärung“ gleichzeitig mit der Anmeldung oder im Grunde einer besonderen amtlichen Aufforderung einzubringen. Die bezügliche Druckform, samt der entsprechenden Anleitung zur Ausfüllung, ist bei den Steuerbehörden unentgeltlich erhältlich. Die Erklärung kann bei der Steuerbehörde (im Wohnsitze) auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wer die Steuererklärung nicht rechtzeitig einbringt, kann hierzu mittels Ordnungsstrafen verhalten werden; eventuell wird die Steuer auf Grund amtlicher Erhebungen bemessen.

Die Erwerbsteuererklärung ist nicht allein bei Beginn eines Geschäftes abzugeben, sondern ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

Wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung weder bei der Gewerbebehörde noch bei der Steuerbehörde anmeldet, wird gemäß § 243, wegen Steuerverheimlichung bestraft.

Die Steuererklärung ist für sämtliche Betriebsstätten desselben Gewerbes, welche sich innerhalb eines Veranlagungsbezirkes befinden, vereint anzugeben. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn in einer und derselben Betriebsstätte mehrere Gewerbe ausgeübt werden. Sonst ist für jedes Gewerbe oder jede Betriebsstätte eine besondere Erklärung einzubringen. Wer in dem Falle des Betriebes mehrerer Gewerbe in derselben Betriebsstätte die Aufteilung der bemessenen Steuer auf die einzelnen Gewerbe wünscht, muß ein diesbezügliches Begehren stellen. Dieses Begehren ist aus dem Grunde besonders zu empfehlen, weil nur im Falle der Steuer aufteilung bei der Rücklegung eines oder des an-

deren Gewerbes eine Abschreibung der betreffenden Steuerquote stattfinden kann.

Die Steuererklärungen werden von der Steuerkommission oder der Steuerbehörde einer eingehenden Prüfung unterzogen, hierüber Sachverständige und Vertrauenspersonen einberufen oder die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Borräte einer Besichtigung unterzogen.

Zur Ermöglichung der gegenseitigen Kontrolle über die Bemessung der Erwerbsteuer sind Steuerregister eingeführt, und zwar Register für die bemessenen Steuersätze für jede Steuergesellschaft und ferner Auszüge aus denselben für jede Gemeinde, welche durch 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Gegen den Zahlungsauftrag kann binnen 30 Tagen (nach dem Tage der Zustellung) die Berufung bei der Steueradministration, bezw. Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden. Die Berufungen sind an die Finanzlandesbehörde zu richten.

Über Berufungen, welche nicht bloß gegen Rechnungsverstöße gerichtet sind, entscheidet die Erwerbsteuer-Landeskommission. Gegen die Entscheidung der Letzteren steht die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, betreffend der Zahlung, bezw. Verminderung der vorgeschriebenen Steuer.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde, doch wird für jene Monate, welche bereits voll abgelaufen sind, die Steuer nachgelassen. Eine Ausnahme findet nur bei Geschäftsübernahmen und Übersiedlungen statt, in welchen beiden Fällen sich die Besteuerung des neuen Gewerbesinhabers oder am neuen Betriebsorte an die früheren unmittelbar anschließt; bei Übersiedlungen aber nur unter der Bedingung, daß die alte Steuer auch vollständig bezahlt wurde.

Die Lösung der Erwerbsteuer erfolgt bei Zurücklegung des Gewerbes oder dauernder vollständiger Betriebseinstellung; die bezügliche Anzeige ist binnen 4 Wochen zu erstatten, worauf die Lösung mit dem nächsten Vierteljahre erfolgt. Wird die Anzeige verspätet, so erfolgt auch die Lösung später. Die Herabsetzung der Erwerbsteuer auf die sogenannte Nichtbetriebsquote findet in der Regel nur mehr bei ruhenden, radizierten oder sonstigen Realgewerben statt.

Im Falle einer wesentlichen Betriebsstörung, wie z. B. durch Tod oder Krankheit des Besitzers, Überschwemmung, Brand und ähnlicher außerordentlicher Umstände, kann mittelst motivierter Gesuche bei der Finanzlandesbehörde um gänzliche oder teilweise Nachsicht einer oder mehrerer Quartalsraten eingeschritten werden.

Die allgemeine Erwerbsteuer genießt an den der Unternehmung dienenden Realitäten ein gesetzliches Vorzugsprivilegium, und zwar für Rückstände bis 1½ Jahr ohne bürgerliche Auszeichnung, für dreijährige Rückstände dann, wenn die grundbürgerliche Einverleibung längstens 1 Jahr nach eingetretener Fälligkeit der Steuer vorgenommen wurde.

Wenn an einer Unternehmung mehrere Mit-eigentümer teilnehmen, so haften alle für die

Steuer zur ungetheilten Hand; die Steuerverwaltung hat die freie Wahl, im Falle der Uneinbringlichkeit von der Gesamtheit, jeden Einzelnen zur Zahlung heranzuziehen.

Von Wesenheit ist auch die weitere Bestimmung, daß der Verpächter für die Erwerbsteuer des Pächters haftet.

II. Die Rentensteuer.

Der Rentensteuer unterliegt im Sinne des § 124 des Gesetzes jeder, der aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer getroffen sind.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Erhebungsarten dieser Steuer — im Wege des Abzuges oder der Fätiierung — sind die steuerpflichtigen Bezüge auseinanderzuhalten:

A. Der Abzug der Rentensteuer bei der Auszahlung der Zinsen.

Derfelbe findet statt:

a) bei den Staatskassen; hinsichtlich der bei denselben flüssigen steuerpflichtigen Renten und Zinsen;

b) bei den Kassen der Länder und öffentlichen Fonds;

c) bei den Kassen der Bezirke und Gemeinden;

d) bei den Kassen der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, und zwar hinsichtlich der von ihnen emittierten Wertpapiere und der Zinsen der Spareinlagen.

Der Abzug der Steuer erstreckt sich ferner auf die Zinsen von Pfandbriefen aller Art (mit Ausnahme jener der Osterreich. Bank), von Kassenscheinen, von Spareinlagen bei Sparkassen und Vorschußkassen aller Art, mit Ausnahme der Zinsen von den Einlagen bei der Postsparkasse.

Die Rentensteuer beträgt 2%, soweit nicht ein höherer Steuerabzug (Staatsrenten) stattfindet. Der niedere Steuerfuß von 1½% tritt ein bei den nachfolgend verzeichneten Zinsen, nämlich:

von den Zinsen der Spareinlagen bei Sparkassen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen,

von den Zinsen der Pfandbriefe von Landeshypothekendarlehen, der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzip der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekendarlehen und Sparkassen,

von den Zinsen der durch andere Landescreditanstalten auf Grund von gewährten Darlehen emittierten Obligationen.

Die zum Steuerabzuge verpflichteten Kassen haften für die richtige Berechnung und Absuhr der Rentensteuer und sind verpflichtet, bei nicht rechtzeitiger Steuerabsuhr (14 Tage nach Quartalschluß) die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

B. Die fassionspflichtigen Renten.

Die wichtigsten fassionspflichtigen Renten sind:

a) die Zinsen von allen Arten von Darlehen, gegen Schuldschein oder ohne einen solchen, von Kaufschillingresten, Geschäftseinlagen u. dgl.;

b) die Zinsen von allen Hypotheken;

c) Eskompte zinsen, soferne der Steuerpflichtige nicht für das Eskomptgeschäft die allgemeine Erwerbsteuer zahlt;

d) Zinsen von Kauttionen und Depositionen, wenn diese Kauttionen und Depositionen nicht in steuerfreien oder solchen Wertpapieren bestehen, von denen der Abzug stattfindet;

e) Leibrenten, Erbrenten, Zeitrenten;

f) Pensionen, die aus Versorgungskassen oder Versicherungsanstalten gegen vorherige Einzahlung von einmaligen oder jährlichen Prämien bezogen werden;

g) Stiftungsgenüsse, testamentarische Renten und Genüsse aller Art (mit Ausnahme der Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern und der Ausgedingte);

h) Ablösungs- und Entschädigungsrenten aller Art;

i) die Erragnisse von auswärtigen, auch ungarischen Wertpapieren aller Art, wenn sie nicht erweislich im Auslande bereits einer speziellen direkten Besteuerung unterzogen wurden;

k) die Pachtzinsse von verpachteten Gewerben. Die Steuer von den sub a—i angeführten Renten beträgt 2%, sub k 3%.

Von der Fassionspflicht befreit sind gemäß § 125 des Gesetzes, Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern, also: Beiträge, die ein Ehegatte vom Anderen empfängt, sowie auch Beiträge, die Kinder von ihren Eltern (oder deren Stellvertreter) oder umgekehrt, Eltern von ihren Kindern zur Bestreitung des Unterhaltes empfangen.

Von der Rentensteuer befreit — und zwar nur bei den fassionspflichtigen Renten — ist nur derjenige, welcher nachweisen kann, daß sein gesamtes Einkommen — also nicht allein das rentensteuerpflichtige — den Betrag von K 1200 nicht übersteigt.

Eine weitere Steuerbefreiung genießen:

der Staat und die Länder, Bezirke und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anleihenvaluten;

Anstalten und Fonds, welche vom Staate aus öffentlichen Titeln Subventionen oder Dotationen erhalten, die kumulativen Waisenkassen, Invalidenfonds und ähnliche Fonds; der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.

Wenn über die Fätiierungspflicht irgend eines Bezuges ein Zweifel besteht, so empfiehlt es sich denselben zu fätieren und jene Gründe beizufügen, welche für die Steuerbefreiung desselben sprechen.

Abzüge von den zu fätierenden rentensteuerpflichtigen Bezügen.

Gegenstand eines Abzuges bilden:

a) Die auf einem Rentenbezüge aus privatrechtlichen Titeln haftenden Lasten, welche die Rente schmälern;

b) bei Eskompte zinsen und Kontokorrentezinsen die bezahlten Reeskompte zinsen beziehungsweise passiven Kontokorrentezinsen;

c) bei Pachtzinsen die mit der Erhaltung des Pachtobjektes verbundenen Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Amortisationsquoten.

Die Einkünfte zur Rentensteuer sind gleichzeitig mit jenen zur Personaleinkommensteuer bei

den Steuerbehörden erster Instanz (nach dem Wohnorte des Steuerpflichtigen) einzubringen.

Feststehende Bezüge sind nach dem Betrage des letzten Jahres (also Ende 1902 nach dem Jahre 1901) einzubekennen; bei veränderlichen Bezügen, wie z. B. Zinsen von Kontokorrentforderungen, Eskomptegewinne, Dividenden etc., muß der Durchschnitt der drei letzten Jahre einbekannt werden. Für das Bekenntnis sind die amtlichen Blanquette zu verwenden.

Wenn in der Folgezeit in den rentensteuerpflichtigen Bezügen keine Änderung eintritt oder der Wohnsitz nicht gewechselt wird, so braucht das Bekenntnis nicht erneuert zu werden, sofern von der Steuerbehörde eine spezielle Aufforderung nicht erfolgt.

Die Rentensteuer wird von den Steuerbehörden bemessen und mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben; sie wird am 1. Juni und 1. Dezember fällig und ist an diesen Terminen bei sonstiger Exekution und Einhebung von Verzugszinsen zu entrichten. Vorfällende Änderungen im rentensteuerpflichtigen Bezüge, welche im Laufe des Jahres eintreten, rufen in der Regel keine Steuererhöhung oder Abschreibung hervor. Nur bei einer Übersiedlung aus oder in das Ausland, dann bei dem Erlöschen einer Leibrente in Folge Ablebens des Berechtigten findet eine Steuervorbeziehungsweise Abschreibung statt.

Die Rentensteuer samt Nebengebühren hat ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden steuerpflichtigen Renten. Außerdem haftet auch der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete für die Rentensteuer von dem Augenblicke an, in welchem ihm der Bestand eines Rentensteuerrückstandes amtlich bekannt gegeben wurde. In diesem Falle muß er die Bezüge bis zur Deckung dieses Steuerrückstandes zurückhalten und an das Exekutionsorgan gegen Amtsquittung erfolgen.

Was die Geltung der Steuer gegenüber dem Auslande anbelangt, so gelten nachfolgende Bestimmungen: Österreicher, welche in Österreich wohnen, sowie juristische Personen, welche daselbst ihren Sitz haben, endlich Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz in Österreich haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Ausgenommen sind jene Bezüge, welche bereits im Auslande von einer analogen Steuer getroffen sind. Im Inlande nicht wohnhafte Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, sowie Ausländer, welche nicht wegen des Erwerbes ihren Wohnsitz in Österreich haben, unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem Steuerabzuge unterworfen sind, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

III. Die Personaleinkommensteuer.

Der Personaleinkommensteuer unterliegen alle physischen Personen, welche ein Einkommen von mehr als 1200 K beziehen, und zwar:

a) Inländer hinsichtlich ihres gesammten, d. h. wo immer erworbenen und woher immer bezogenen Einkommens, sofern sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern

wohnen. Inländer, welche im Auslande wohnen unterliegen der Steuerpflicht hinsichtlich der aus dem Inlande fließenden Einkommen;

b) Ausländer, hinsichtlich ihres gesammten im Inlande erworbenen Einkommens, sowie auch jenes Teiles des aus dem Auslande nach Österreich bezogenen Einkommens, welches im Auslande nicht nachweislich der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer bereits unterworfen wurde, sofern sie im Inlande wohnen, oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten.

Ausländer, bei welchen letzteres nicht zutrifft, welche also im Auslande wohnen, haben im Inlande der Steuerpflicht zu genügen, hinsichtlich ihres Einkommens:

- a) aus inländischen Realitäten oder im Inlande hypothezierten Forderungen;
- b) aus ihren durch Fideikommiss, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an die österreichischen Länder gebundenem Vermögen;
- c) aus einer hierlands betriebenen Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung;
- d) aus der Teilnahme an einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung;
- e) an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staatsstaffe.

Von der Personaleinkommensteuer befreit sind: der Kaiser;

die Mitglieder des kaiserl. Hauses, bezüglich der Apanagen;

die diplomatischen Vertreter, die Berufskonsuln sammt den Beamten und Dienern der Gesandtschaft und des Konsulates, wenn sie Ausländer sind;

die durch besondere Staatsverträge oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen befreiten Personen;

die Pensionen und Zulagen des Maria Theresien-Ordens, der Tapferkeitsmedaillen (Verwundungszulagen).

Die Offiziere, Seelforger und die Mannschaft der bewaffneten Macht hinsichtlich ihrer Dienstbezüge und ebenso die Dienstbezüge jener Personen, welche in Folge einer Mobilisierung zur militärischen Dienstleistung einberufen werden.

Für die Personaleinkommensteuer ist das gesamte Einkommen der Mitglieder eines Haushaltes (der Haushaltungsangehörigen) maßgebend, weil nur auf diesem Wege eine richtige Schätzung des Einkommens jedes Haushaltes möglich ist.

Als Angehörige der Haushaltung kommen die Ehegattin, dann die in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehenden Eltern, Kinder und Enkel einschließlich der Stief- und Pflegekinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder desselben, und zwar die minderjährigen Kinder oder Enkel auch dann in Betracht, wenn sie behufs Erziehung oder aus ähnlichen Gründen zeitweilig außer dem Hause untergebracht sind.

Als in der Versorgung des Steuerpflichtigen sind die Genannten dann anzusehen, wenn sie in der väterlichen Gewalt desselben stehen, beziehungsweise von ihm erhalten werden.

Eine solche Versorgung ist aber nicht anzunehmen, wenn dem Haushaltungsvorstande von großjährigen Kindern für Wohnung, Kost u. s. w.

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Entgelt bezahlt wird.

Dienstboten, Gesinde, Koftgänger, Astermieter und Bettgeher sind der Haushaltung niemals zuzählen.

Eine Ausnahme von der gemeinsamen Besteuerung findet nur statt, wenn das Einkommen der einzelnen Haushaltungsangehörigen der gemeinsamen Haushaltung nicht zusießt, oder wenn eine Ehegattin dauernd vom Ehegatten getrennt ist.

Von dem Einkommen, das mehreren Personen gemeinschaftlich zusießt, ist — wenn dieselben nicht eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden — der für jeden einzelnen Teilhaber an dem Gesamteinkommen entfallende Anteil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen.

Als Einkommen gilt im Sinne des § 159 die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freien Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturaleinkünfte, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen.

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenskapitalversicherungen, Schenkungen und ähnlicher unentgeltlicher Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, wohl aber Gewinne aus dem Kaufe und Wiederverkaufe von Vermögensobjekten, welche in Ausübung eines Gewerbes oder im Spekulationsgeschäfte erzielt werden.

Die besonderen Bestimmungen hierüber enthalten die §§ 163 bis 171 des Gesetzes und die Vollzugsbestimmungen. Die Berechnung des Einkommens aus Grundbesitz, Gebäuden, selbstständigen Unternehmungen und Beschäftigungen, Dienst- und Lohnbezügen, Ruheentlohnungen und endlich Kapitalvermögen gründet sich auf die Bestimmungen der §§ 159 bis 162.

Die Einnahmen werden unterschieden in:

a) Feststehende und

b) unbestimmte, schwankende, d. i. veränderliche Einnahmen;

a) feststehende (feste, stehende) Einnahmen sind solche, welche ihrer Natur nach erheblichen Schwankungen (der Höhe nach) nicht, beziehungsweise nur ausnahmsweise ausgesetzt sind und bei welchen die Gefahr von Betriebsverlusten nicht besteht, z. B. Besoldungen, Zinsen von bestimmter Höhe, Zinsenkoupons, Pachtzins u. dgl.

Solche feststehende Einnahmen sind nach dem im letzten dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre erreichten Betrage zu besteuern:

b) Veränderliche, bezw. schwankende Einnahmen sind: Löhne, und zwar Zeits-, Stück-, oder Akkordlöhne; Erträge aus dem Betriebe der Landwirtschaft, Handel und Gewerbe; Dividenden von Aktien, Kuren, Lantien u. dgl.

Veränderliche Einnahmen werden nach dem Durchschnitt der letzten drei dem Steuerjahre vorangegangenen Steuerjahre besteuert.

Als Abzüge haben gemäß den Bestimmungen des § 160 zu gelten:

1. a) Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen;

b) die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der angemessenen Abschreibungen, welche der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterialies, sowie

c) dem durch den Betrieb verursachten Substanz-, Kurs- und anderen Verluste entsprechen.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadenversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung der Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, bis zu dem Höchstbetrage von jährlich 200 K. Sind jedoch auch der Ehegatte und die Kinder der Steuerpflichtigen versichert, so können zusammen bis zu 400 K Prämien abgezogen werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder dertei Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Errichtung dieser Beiträge verpflichtet ist.

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern samt Nebengebühren mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge und Umlagen zu denselben, oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsumkosten zu rechnen sind, ferner Zins- und Schulkreuzer vom Mietzins.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden sowie sonstige auf besonderen Rechtsmitteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten (wie z. B. Altenteile, Leibrenten, Renten, Alimente), sofern sie glaubwürdig nachgewiesen sind.

Bei einem Gesamteinkommen von nicht über 4000 K findet ein weiterer Abzug in der Richtung statt, daß für jedes Mitglied der Haushaltung, welches außer der Ehegattin und zwei sonstigen Familienmitgliedern in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes steht, $\frac{1}{20}$ des Einkommens abgerechnet werden kann.

Weiters kann, wenn dem Einkommen (bis 4000 K) des Haushaltungsvorstandes ein Arbeitseinkommen der Familienmitglieder zugerechnet wird, für jedes solche Mitglied der Betrag von 500 K, eventuell das geringere Arbeitseinkommen, in Abzug gebracht werden.

Bei der Veranlagung der Personalsteuer ist hinsichtlich der Steuersätze zu beachten, daß bei Haushaltungen mit mehr als zwei Mitgliedern außer der Ehegattin, und bei einem Gesamteinkommen von nicht mehr als 4000 K stets der um eine Stufe niedrigere Steuersatz zuzuwenden ist und daß bei Einkommen von nicht mehr als 10.000 K mit Rücksicht auf besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, eine Ermäßigung um drei Steuerstufen, eventuell bei Steuerpflichtigen der ersten vier Stufen eine gänzliche Steuerfreilassung gewährt werden kann.

Damit die Steuerbehörden in die Kenntnis aller Steuerpflichtigen gelangen, sind:

1. Von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern die Haus- und Wohnungslisten,
2. von den Dienstgebern die Anzeigen über auszubehaltene Dienstbesolde zu einbringen.

Die Nichteinbringung der Nachweisungen 1 und 2 kann mit Geldstrafen bis zu 400 K belegt werden.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, sofern sein steuerpflichtiges Einkommen 2000 K übersteigt, dasselbe alljährlich einzubekennen.

Das Bekenntnis kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Auf Verlangen erhält der Überbringer des Steuerbekenntnisses eine Amtsbesätigung über die Abgabe des Bekenntnisses.

Schriftliche Steuerbekenntnisse können durch die Post frankiert eingesendet werden.

Es empfiehlt sich, da der Absender die Gefahr trägt, das Bekenntnis gegen Retourzettel abzugeben.

Bei einem Einkommen unter 2000 K Einkommen ist die Einbringung des Bekenntnisses freigestellt, soll aber schon mit Rücksicht auf das dadurch bedingte Wahlrecht zur Schätzungskommission nicht unterlassen werden. Das Bekenntnis ist von dem Steuerpflichtigen einzubringen. Für minderjährige Kinder hat der Vormund zu satieren, für die Frau der Mann, wenn sie ihn nicht ausdrücklich ausschließt.

Die Bekenntnisse sind bis längstens Ende Januar jeden Jahres auf dem hierzu bestimmten Formulare einzubringen und bei der Steuerbehörde erster Instanz (in Wien Steueradministration) des Wohnortes zu überreichen.

Die bezüglichen Drucksorten sind von den Steuerbehörden unentgeltlich zu erhalten.

Wer die Einbringung eines Steuerbekenntnisses bei einem Einkommen über 2000 K innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterläßt, kann wegen Steuerverheimlichung in Untersuchung gezogen werden.

Die Steuerverheimlichung wird mit der zwei- bis sechsfachen Steuer bestraft; der Steuerpflichtige kann, wenn er der Steuerbehörde bekannt ist, zur Einbringung des Bekenntnisses mittelst Ordnungstrafen verhalten werden.

Unrichtige Angaben werden mit der drei- bis neunfachen Steuer bestraft.

Der Inhalt der Steuerbekenntnisse ist seitens aller bei der Bemessung der Steuerbeteiligten streng geheim zu halten. (Bei Strafe bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 2000 K).

Zur Vornahme der Steuerschätzung ist die Schätzungskommission berufen, deren Vorsitzender und eine Hälfte der Mitglieder von dem Finanzminister ernannt werden, die zweite Hälfte der Mitglieder dagegen von den Steuerpflichtigen in drei Wahlkörpern — nach Art der Gemeindevahlordnungen — gewählt werden.

Sowohl das Wahlverfahren, als auch das Verfahren bei der Steuerveranlagung ist durch bestimmte Vorschriften geregelt.

Die zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweisungen, deren die Schätzungskommission bedarf, sind vom Steuerpflichtigen über Verlangen beizubringen.

Der von der Schätzungskommission ermittelte Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben. Außerdem liegen die Steuerregister durch 14 Tage bei der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Steuerpflichtigen auf, um eine gewisse Kontrolle über die Tätigkeit der Steuerkommission herbeizuführen. Mißbräuche bei dieser Einsicht sind unter Strafe gestellt.

Die Personaleinkommensteuer ist in zwei Raten, am 1. Juni und 1. Dezember, einzuzahlen. Zuschläge dazu werden nicht erhoben.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben in der Regel keine Veränderung in der Steuer zur Folge. Nur wenn das Einkommen einzelner Personen infolge besonderer Umstände im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des ursprünglichen Betrages erleidet, kann die Finanzlandesbehörde bei nachgewiesener Bedürftigkeit einen Teil der Steuer nachsehen. Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt der Ursache der Einkommensverminderung bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Hinsichtlich der Steuererlässe und der Verjährung gelten die allgemeinen Gesetze.

(Personaleinkommensteuer-Tabelle siehe S. 313.)

IV. Die Besoldungssteuer.

Alle Empfänger von Dienstbezügen, d. i. Gehalte, Honorare, Besoldungen, Bestallungen, Zulagen, Lantien, Remunerationen, welche 6400 K oder mehr beziehen, haben neben der Personaleinkommensteuer eine Besoldungssteuer zu entrichten.

Dieselbe beträgt ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen:

1. Stufe von 6.400 K bis einschl. 8.000 K	0·4%
2. " " 8.000 " " " 9.000 "	0·8%
3. " " 9.000 " " " 10.000 "	1·2%
4. " " 10.000 " " " 12.000 "	1·6%
5. " " 12.000 " " " 14.000 "	2·0%
6. " " 14.000 " " " 16.000 "	3·0%
7. " " 16.000 " " " 20.000 "	4·0%
8. " " 20.000 " " " 30.000 "	5·0%
9. " " 30.000 " und darüber	6·0%

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Die aus verschiedenen Quellen stammenden Dienstbezüge sind zusammenzurechnen.

Von dem Dienststeuereinkommen abzuziehen sind:

a) die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen sammt Zuschlägen, die Diensttage sowie die Quittungstempel;

b) die 3% Pensionsbeiträge der aktiven Staatsbeamten;

c) Prämien für Versicherung, Versorgungskassen und Zinsen der Privatschulden;

d) allfällige Auslagen für den Dienstgeber,

z. B. für Beleuchtung, für Hilfsstoffe etc.

Die Besoldungssteuer wird auf Grund der Befehntsche für die Personaleinkommensteuer und der Anzeigen der Dienstgeber von den Schätzungskommissionen bemessen und auch mit dem Personaleinkommensteuer-Zahlungsauftrage bekannt gegeben.

Die Einhebung der Besoldungssteuer erfolgt durch die Dienstgeber, welche dieselbe in denselben Raten, wie die Bezüge erfolgt werden, von letzteren rückzubehalten und längstens 14 Tage nach Monatschluß in die Steuerlassen abzuführen haben. Insofern dem Dienstgeber eine steuerbehördliche Verständigung über die einzuziehende Besoldungssteuer nicht zugeht, ist dieselbe nach dem Ausmaße des Vorjahres oder bei neuen Bediensteten nach dem klaffenmäßigen Steuerlage und ohne Rücksicht auf eventuelle passierbare Abzüge provisorisch einzuhellen und in der Folge dann auszugleichen.

Für eine verspätete Steuerabfuhr sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

Der Dienstgeber haftet sowohl für die Berechnung als Abfuhr der Besoldungssteuern.

Eine eventuelle Berufung gegen die Höhe der vorgeschriebenen Besoldungssteuer kann nur gegen den Zahlungsauftrag zur Personaleinkommensteuer eingebracht werden, und zwar innerhalb der vorgeschriebenen Frist, d. i. binnen 30 Tagen nach erfolgtem Abzug.

V. Die Häusersteuer.

Die Bemessung der Hauszinssteuer erfolgt nach dem Zinsertrage auf Grund der Zinsertrags-Bekanntnisse für je zwei Jahre. Im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 120, hat die Vorlage des Zinsertrags-Bekanntnisses, des sogenannten Hauszinssteuerbogen (Zinsfassung), jedes zweite Jahr, vom Jahre 1896 angefangen, zum festgesetzten Termine, und zwar für den I. Bezirk: 30. Juni, für die übrigen Bezirke: 31. August, an die k. l. Steueradministration des betreffenden Bezirkes zu erfolgen.

Die Richtigkeit des einbekannten Zinses, d. i. der von den Parteien*) gezahlte Zinsbetrag muß von den Parteien im Hauszinssteuerbogen durch ihre Unterschrift bestätigt sein.

Die von den Häusern zu entrichtenden Steuern sind:

A. Die Gebäudesteuer.

B. Die Personaleinkommensteuer vom Reineinkommen des Hauses.

A. Die Gebäudesteuer.

Die Gebäudesteuer zerfällt:

1. In die Hauszinssteuer;
2. die Hausklassensteuer und
3. die 5%ige Zinssteuer vom Reinertrage hauszinssteuerfreier Gebäude.

I. Die Hauszinssteuer.

Die Grundlage zur Berechnung der Hauszinssteuer und der Zuschläge bildet der „richtiggestellte Zins“. Richtiggestellter Zins ist derjenige, welcher

sich ergibt, wenn man vom „einbekannten Zins“ (aus dem Zinsertragsbekanntnis) folgende Posten abzieht:

a) Die Kosten für jede zur Stiegen- und Hofbeleuchtung bewilligte Gasflamme pro jährlich K 31.50, oder Öllampe pro jährlich K 26.25, bei elektrischer Beleuchtung der nachweisbare Verbrauch;

b) die Wassergebühr (wenn dieselbe nicht separat eingehoben wird) sammt Wassermesserverrente, und

c) im I. Bezirke die Gewölbewachegebühr.

Die Kanalräumergebühr wird mit Zugrundelegung des Hauszinserrtragsnisses berechnet.

Den nach Abzug dieser Posten a, b, c verbleibenden Zinsbetrag nennt man den „reduzierten Bruttozins“. Von diesem Bruttozins werden 8 1/2% als Zins- und Schulbeiträge abgezogen.

Von dem sonach „richtiggestellten Zins“ werden die geleglich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten (für Wien und Umgebung) mit 15% in Abzug gebracht und von dem sohin verbleibenden Rest des Zinses, dem „Nettozins“ (für Wien und Umgebung) die 26 2/3%ige staatliche Gebäudesteuer — nach Abschlag des 12 1/2%igen Nachlasses*) — eingehoben.

Für die Wiener Vororte, für welche die 20%ige Hauszinssteuer in Betracht kommt, wurde (mit Gesetz vom 5. Januar 1896, R. G. Bl. Nr. 15) eine im Jahre 1898 begonnene 15jährige Übergangsperiode geschaffen, wonach für diejenigen Gebäude, welche bis Ende 1897 einer 20%igen Hauszinssteuer unterworfen waren, folgende Steuer sich ergibt, und zwar: Für 1902 und 1903 22%, für 1904 22 1/2%, für 1905 23% für jedes folgende Jahr um 1/2% mehr, so daß vom Jahre 1912 an 26 2/3% als Hauszinssteuer entfallen. Entsprechend wurde auch der Abzug der Erhaltungskosten geregelt, und zwar: Für 1902 mit 25%, für 1903 mit 24%, für 1904 mit 23%, für 1905 mit 22% u. s. f., für jedes Jahr um 1% weniger, so daß vom Jahre 1912 an nur mehr 15% als Erhaltungskosten zum Abzug kommen.

Diese Übergangsperiode gilt auch hinsichtlich jener Gebäude, welche nach dem Jahre 1897 in solchen Teilen des Gemeindegebietes von Wien entstehen, in welchen die Hauszinssteuer nicht bereits 26 2/3% beträgt.

Die Übergangsperiode bezieht sich auf die der 20%igen Hauszinssteuer unterliegenden Häuser in den Bezirken:

- X. Inzersdorf am Wienerberg,
- XI. Schwechat, Simmering,
- XII. Altmannsdorf, Hezendorf,
- XIII. Baumgarten, Breitensee, Hacking, Hadersdorf, Hütteldorf, Lainz, Mauer, Ober- und Unter-St. Veit, Speising,
- XVI. Dttatring,
- XVII. Dornbach-Neuwaldegg,
- XVIII. Gersthofer, Neustift, Pöchlinsdorf,
- XIX. Grinzing, Kahlenbergerdorf, Josefsdorf, Rußdorf, Ober-Siebring, Unter-Siebring und Weidling.

*) Hierbei ist auch der für die Hausbesorgerwohnung angenommene (ideelle) Zins sammt den von demselben zu berechnenden Zins- und Schulbeiträgen zu fätieren.

*) Von der staatlichen Hauszinssteuer wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 und Fin.-Minist.-Verordnung vom 18. Juni 1900 mit Rücksicht auf die Personaleinkommensteuer ein 12 1/2%iger Nachlass gewährt.

Die Häuser in Ober- und Unterlaa (X. Bezirk) und Ebersdorf, Kaiser Ebersdorf und Kledering (XI. Bezirk) unterliegen der Hausklassensteuer.

Zu der obbezeichneten Gebäude-, beziehungsweise Hauszinssteuer kommen noch hinzu:

Der Landesbeitrag mit 28% von der staatlichen Steuer und der Gemeindezuschlag (in Wien) mit 25% von der staatlichen Hauszinssteuer; außerdem der Militär-Bequartierungsbeitrag mit 0.1% vom richtiggestellten Zins.

Für Gebäude, welche der Hauszinssteuer unterliegen, entfallen daher folgende Steuern:

a) Staatliche Steuer: $26\frac{2}{3}\%$ (beziehungsweise mit dem Prozentsatz der Übergangsperiode) — abzüglich des 12.5%igen Nachlasses — von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten richtiggestellten Zins;

b) Landesbeitrag: 28% von der staatlichen Steuer;

c) städtischer Zuschlag: 25% von der staatlichen Steuer;

d) Zins- und Schulbeiträge: $8\frac{1}{4}\%$ vom richtigstem Zins;

e) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins.

II. Die Hausklassensteuer.

Diejenigen Wohngebäude, welche der Hausklassensteuer unterliegen, werden nach der Anzahl der Wohnbestandteile in 16 Klassen eingereiht, und zwar:

Klasse	Wohnbestandteil	entfallende Gebühr
XVI.	1	= 1 K 50 h, bezw. 3 K
XV.	2	= 3 K 40 h
XIV.	3	= 4 K 20 h
XIII.	4	= 9 K 80 h
XII.	5	= 11 K —
XI.	6	= 20 K —
X.	7	= 30 K —
IX.	8—9	= 40 K —
VIII.	10—14	= 60 K —
VII.	15—18	= 100 K —
VI.	19—21	= 150 K —
V.	22—24	= 200 K —
IV.	25—27	= 250 K —
III.	28—29	= 300 K —
II.	30—35	= 360 K —
I.	36—40	= 440 K —

Bei Gebäuden mit über 40 Bestandteilen wird für je 1 Bestandteil mehr ein Zuschlag von 5 K berechnet.

Für die bis zum Jahre 1897, einschließlich im Wiener Gemeindegebiete der Hausklassensteuer unterliegenden Gebäude ist nebst der entfallenden Hausklassensteuer noch ein Zuschlag zu entrichten, welcher während einer 20jährigen Übergangsperiode vom Jahre 1898 angefangen $\frac{1}{20}$ desjenigen Betrages, um welchen die $26\frac{2}{3}\%$ ige Hauszinssteuer die Hausklassensteuer übersteigt, beträgt. Dieser Zuschlag steigt jährlich um $\frac{1}{20}\%$.

Gleichwie bei der Hauszinssteuer kommt auch bei der Hausklassensteuer der Landesbeitrag mit 25% und der städtische Zuschlag mit 25% von der staatlichen Steuer in Anrechnung.

III. Die 5%ige Hauszinssteuer.

Von jenen Gebäuden, welche von der Hauszinssteuer befreit sind, ist eine 5%ige Steuer vom Reinertrage des Gebäudes zu entrichten. Unter Reinertrags versteht man den nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs-, beziehungsweise Amortisationskosten vom Brutto-Zinsertrage richtiggestellten Zins.

Die für steuerfreie Gebäude entfallenden Steuern sind folgende:

A. Gebäude mit 12jähriger Steuerfreiheit:

a) Landesbeitrag: 33% von der ideellen* staatlichen Steuer;

b) städtischer Zuschlag: 25% von der ideellen staatlichen Steuer;

c) Zins- und Schulbeiträge: $8\frac{1}{4}\%$ vom richtiggestellten Zins;

d) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins;

e) Einkommensteuer: 5% von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten richtiggestellten Zins.

B. Gebäude mit 18jähriger Steuerfreiheit:

a) Einkommensteuer: 5% von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten, richtiggestellten Zins;

b) Landeszuschlag zur Einkommensteuer: 33% von dem für die Einkommensteuer entfallenden Betrage;

c) städtischer Zuschlag zur Einkommensteuer: 25% von dem für die Einkommensteuer entfallenden Betrage;

d) Zins- und Schulbeiträge: $8\frac{1}{4}\%$ vom richtiggestellten Zins;

e) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins.

Im Falle der Uneinbringlichkeit eines Mietzinses erfolgt über Ansuchen des steuerpflichtigen Besitzers die Abschreibung der entfallenden Steuerquote.

Als uneinbringlich ist der fällig gewordene und ausstehende Mietzinsbetrag dann anzusehen, wenn derselbe auch im Wege der gerichtlichen Exekution nicht hereinzubringen ist. Die Uneinbringlichkeit ist zu erweisen.

Mietzins, welche von Personen zu entrichten waren, welche mit dem Hauseigentümer bis zum vierten Grade verwandt oder verwandtschaftlich sind, oder im Dienstverhältnisse zu demselben standen, beziehungsweise stehen, sind von der Steuerabschreibung ausgeschlossen.

Jeder Anspruch auf Steuerabschreibung ist binnen sechs Monaten nach Ablauf der Zinsperiode, für welche der Mietzins uneinbringlich erscheint, unter Vorbringung des Nachweises der Uneinbringlichkeit bei der Steuerbehörde erster Instanz mittelst stempelfreien Gesuches einzubringen.

*) Ideelle Steuer ist diejenige, welche zu entrichten wäre, wenn das Gebäude der vollen Besteuerung unterliegen würde.

Wenn uneinbringliche Mietzinsen nachträglich direkt oder indirekt zur Zahlung kommen, so ist der Hauseigentümer verpflichtet, binnen 14 Tagen dies der Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen.

Die Unterlassung der Anzeige in der vorgeschriebenen Frist wird als Steuerhinterziehung behandelt und wird mit dem 2- bis 10fachen Betrage der entfallenden Steuer bestraft.

Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

Stufe	von		bis		Steuersatz		Stufe	von		bis		Steuersatz	
	mehr als einschließlich							mehr als einschließlich					
	K	K	K	h	K	K		K	K	K	h		
1.	1.200	1.250	7	20	34.	12.000	13.000	326	—				
2.	1.250	1.300	8	—	35.	13.000	14.000	362	—				
3.	1.300	1.350	8	80	36.	14.000	15.000	398	—				
4.	1.350	1.400	9	60	37.	15.000	16.000	434	—				
5.	1.400	1.500	10	80	38.	16.000	17.000	470	—				
6.	1.500	1.600	12	—	39.	17.000	18.000	506	—				
7.	1.600	1.700	13	60	40.	18.000	19.000	544	—				
8.	1.700	1.800	15	20	41.	19.000	20.000	582	—				
9.	1.800	1.900	16	80	42.	20.000	22.000	638	—				
10.	1.900	2.000	18	40	43.	22.000	24.000	714	—				
11.	2.000	2.200	20	—	44.	24.000	26.000	790	—				
12.	2.200	2.400	24	—	45.	26.000	28.000	866	—				
13.	2.400	2.600	28	—	46.	28.000	30.000	942	—				
14.	2.600	2.800	32	—	47.	30.000	32.000	1020	—				
15.	2.800	3.000	36	—	48.	32.000	34.000	1100	—				
16.	3.000	3.200	40	—	49.	34.000	36.000	1180	—				
17.	3.200	3.400	44	—	50.	36.000	38.000	1260	—				
18.	3.400	3.600	48	—	51.	38.000	40.000	1340	—				
19.	3.600	3.800	54	—	52.	40.000	44.000	1460	—				
20.	3.800	4.000	60	—	53.	44.000	48.000	1600	—				
21.	4.000	4.400	68	—	54.	48.000	52.000	1760	—				
22.	4.400	4.800	78	—	55.	52.000	56.000	1920	—				
23.	4.800	5.200	88	—	56.	56.000	60.000	2080	—				
24.	5.200	5.600	98	—	57.	60.000	64.000	2250	—				
25.	5.600	6.000	110	—	58.	64.000	68.000	2424	—				
26.	6.000	6.600	124	—	59.	68.000	72.000	2600	—				
27.	6.600	7.200	142	—	60.	72.000	76.000	2780	—				
28.	7.200	7.800	160	—	61.	76.000	80.000	2964	—				
29.	7.800	8.400	180	—	62.	80.000	84.000	3148	—				
30.	8.400	9.200	202	—	63.	84.000	88.000	3336	—				
31.	9.200	10.000	228	—	64.	88.000	92.000	3528	—				
32.	10.000	11.000	258	—	65.	92.000	96.000	3728	—				
33.	11.000	12.000	296	—									

Bei einem Einkommen von über 96.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 200 K; bei einem Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 9300 K; bei einem Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 500 K.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger

erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Sofern auf Grund der Bestimmungen der § 153, Z. 1 b und Z. 2 b, und des § 155, Absatz 2, Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommensstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 K.

Verzehrungssteuer-Tarife

auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1891.

Für die Stadt Wien.

Verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daß die Gebühr einschließlich Gemeindefuzschlag 4 h nicht übersteigt, sind steuerfrei. — Der Tarifsatz begreift Staatsgebühr und Kommunalzuschlag in sich. — Im Falle des Mißbrauches kann die Erleichterung der Steuerfreiheit bis zu 4 h Gebühr rückwärts einzelner Personen oder gewisser Grenzströden und Eintrittsbunkte für eine bestimmte Zeit fixirt werden.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Beteiligung	Verzehrungssteuer u. Gem.-Zuschlag ¹⁾		Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Beteiligung	Verzehrungssteuer u. Gem.-Zuschlag ¹⁾		
			K	h				K	h	
I. Getränke.										
1	a) Wein in Gebinden ²⁾	1 hl	10	40	1	a) Schafe, Widder, Hammel (Schöpfe), Lämmer, Ziegen, Böcke ³⁾ , dann Kälber über 10 kg lebend oder 8 kg geschlachtet	1 St.	1	30	
	b) Weinmost und Weinmaische	"	20	80		"	b) Kälber bis 10 kg Lebendgewicht od. 8 kg geschlachtet	"	—	78
	c) Weintrauben ²⁾	100 kg	7	80			6	Anmerkung. Personen, welche in größerem Umfang Hammel (Schöpfe) innerhalb der Verzehrungssteuerlinie schlachten, um selbe üb. d. Zolllinie auszuführen, wird hinsichtlich dieser Tiere das Durchgangsverfahren zugefanden.		
Anmerkung. 1. Der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erzeugte Kunst- u. Halbwein unterliegt der Besteuerung lt. Gesetz vom 30. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 45). 2. Wein innerhalb der Verzehrungssteuerlinie, erzeugt aus Trauben innerhalb der Linie gelegener Weingärten ist mit 10 K 40 h pro 1 hl u. der direkt zum Verbrauch dienende Weinmost mit 7 K 80 h per 1 hl zu besteuern. Wird solcher Wein oder Weinmost üb. die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt, so ist davon keine Steuer zu entrichten. 3. Für den Weinhandel in größerem Umfange innerhalb der Verzehrungssteuerlinien werden Freilager gewährt.										
2	Bier bei der Einfuhr	1 hl	2	60	7	a) Frisches Fleisch u. and. zum menschl. Genuße geeignete, frische Teile von Rindern der Tarifpost 4a u. b, dann von Tieren der Tarifpost 5a u. b, Würste ⁴⁾ u. Konservfleisch	100 kg	6	50	
3	Anmerkung. Bei der Erzeugung innerhalb der Verzehrungssteuergebiete ist die allgemeine Verzehrungssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften u. außerdem per hl Bierwürze als Zuschlag zu entrichten: Bei der Ausfuhr des im Verzehrungssteuergebiete erzeugten Bieres wird bei Mengen von mindestens 1/2 hl eine Rückvergütung der Rücklage mit 4 K per hl geleistet. Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die Herkunft die Rückvergütung bei Sendungen v. 1/2 hl aufwärts gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Fässen besteht, vorausgesetzt, daß sie vom selben Aufgeber herrühren.	"	4	—		8	b) Frisches Fleisch und andere zum menschl. Genuße geeignete frische Teile von Kälbern, Tarifpost 4c, dann von Schweinen, mit Ausnahme von Speck und Fett, abgetrennt vom Fleische	"	10	40
4	Ab 1. Jänner 1905 unterliegt überdies das in Nied.-Österr. zum Verbrauch gelangende Bier einer Landesabgabe per Hektoliter von	"	3	80	c) Fleisch, eingefalzen oder gepöfelt (dann Rauchfleisch ⁵⁾)		"	13	—	
II. Vieh und Fleisch.										
4	a) Rindvieh üb. 400 kg Lebendgewicht	1 St.	18	20	9	III. Zehmes Geflügel.				
	b) Rindvieh bis " " "	"	9	10		a) Truthühner, Kapuane, dann Gänse im Monate März bis inkl. Juni	1 St.	—	65	
	c) Rindvieh bis 120 kg od. 100 kg geschlachtet (d. i. Kälber einschl. der Haut) ⁶⁾	"	3	38		b) Gänse im Monate Juli bis inkl. Februar und Enten	"	—	39	
Anmerkung. Für Rindvieh a) u. b), welches zu wirtschaftl. Zwecken eingeführt wird (Zug- od. Melkvieh) findet bei der Ausfuhr die Rückvergütung der Verzehrungssteuer ohne Rücksicht auf den zwischen der Einfuhr und Ausfuhr liegenden Zeitraum statt. Für eingeführtes Rindvieh, welches vor d. Schlachten umgestanden u. nachweisbar z. menschl. Genuße nicht tauglich war, ist die Rückvergütung zu leisten.										
IV. Wildpret.										
9					9	Wildpret.				
						a) Wildpret: a) Hirsche ⁷⁾	"	9	10	
						b) Wildschweine über 17 kg, und Damhirsche	"	7	80	
						c) Wildschweine (Frischlinge) bis 17 kg, dann Rehe und Gemsen	"	3	90	
				d) Hasen ⁸⁾	"	—	39			

1) Steinböcke, auch Wildschafe, sind steuerfrei.
 2) Auch im gebratenen Zustande.
 3) Schweine, welchen der Speck abgezogen ist, werden als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 b behandelt.
 4) Auch Mortadella- und Zampiniwürste u. Würste aus Pferdefleisch.
 5) Auch gepökeltes und geräuchertes Pferdefleisch.
 6) Auch Perlhühner.
 7) Gazellen, Kameeltiere und Kameeltierfleisch sind steuerfrei.
 8) Auch Sand- und Erdbhasen.

1) a) Bei Wein, aus dem Auslande in ungeadichten Originalbinden eingeführt, wird bei Gebinden aus Kaffanienholz, für je 118 kg und bei Gebinden aus Eichenholz für je 116 kg des Bruttogewichtes ein Hektoliter berechnet. b) Auch Vermutwein.
 2) Auch für getrocknete Weintrauben.
 3) Kälber, welchen die Haut abgezogen ist, sind als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 zu behandeln.
 4) Abgabe von gebrannten, geistigen Flüssigkeiten zu Gunsten der Gemeinde Wien a) pro Hektolitergrad gleich einem l Alkohol 16 h von allen hier eingeführten, erzeugten und zum Konsum gelangende Qualitäten; b) von jenen, deren Alkoholgehalt nicht erhoben werden kann, pro hl 8 K 80 h.

Zaripost	Gegenstand	Maaßstab der Verzehung		Zaripost	Gegenstand	Maaßstab der Verzehung	
		K	h			K	h
10	Ausgebacktes Wildpret: ¹						
	a) Hirschfleisch	100 kg	10 40	c) Rebhühner, Schnee- u. Steinhühner, Moos-, Gaid- u. Wiesenschneppen	1 St.	—	26
	b) Anderes ausgebacktes Wildpret	"	15 60	d) Rohrhühner, Dudenenten, Wildtauben	"	—	13
	V. Federwisch und kleine Vögel.			e) Krammetsvögel, Wachteln und sonstige genießbare kleine Vögel	"	—	05
11	Federwild: ²			VI. Fische und Schattiere: ¹			
	a) Fasanen, Auer- und Birkhühner	1 St.	1 05	a) genießbare, nicht bes. benannte, aus allen Gewässern, frisch, mariniert, in Öl eingelegt, dann Fischroggen, Austern, Krebse, Schneden, Meer-spinnen und Meertrübe	100 kg	15	60
	b) Faselhühner, Wildgänse, Frappen, Waldschneppen, Wildenten (außer Dudenenten)	"	— 52	Anmerkung. Schildkröten und Frösche sind steuerfrei.	"	—	—
				b) Weißfische, Stöckfische, Scheißfische	"	2	60
				Anmerkung. Haringe, einge-salzen sind steuerfrei.			

¹ Auch im geräucherten Zustande.

² Auch im gebratenen Zustande. Geflügelteile: Halbe oder Viertel eines ganzen Stückes werden proportional zum Ganzen besteuert. Diejenigen Teile, welche als Junges bezeichnet werden (Kopf, Hals, Füße, Flügel, Magen, Herz und Leber) sind steuerfrei.

¹ Auch Sardinen und Sardellen.

Anmerkung. 1. Verzehrssteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daß die Gebühr mit Inbegriff des für die Gemeinde erhobenen Zuschlages 4 h nicht übersteigt, sind steuerfrei. Im Falle des Mißbrauches kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken für eine bestimmte Zeit fiktiv werden. — 2. Mit Gesetz v. 19. Dezember 1891, LGBI. Nr. 29, wurde der Gemeinde Wien das Recht erteilt, zu ihren Gunsten eine Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten einzuhoben, u. zw. a) für gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit den vorgeschriebenen Alkoholometern erhoben werden kann, bei der Einfuhr derselben über die Verzehrssteuerlinie zum Konsum innerhalb dieser Linie, dann bei der Hinwegbringung solcher Flüssigkeiten von einem innerhalb der Verzehrssteuerlinie gelegenen Freilager oder aus einer innerhalb dieser Linie gelegenen, der Konsumabgabe vom Branntwein unterliegenden Brennerei zum Konsum innerhalb der Verzehrssteuerlinie; ferner wenn es sich um eine der Produktionsabgabe unterliegenden Branntweinbrennerei handelt, gleichzeitig mit der Einhebung dieser Produktionsabgabe als Zuschlag zu derselben 16 h per Hektolitergrad gleich einem Liter Alkohol; — b) von gebrannten Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer nicht erhoben werden kann, bei der Einfuhr über die Verzehrssteuerlinie für jedes Hektoliter 8 K 80 h.

Einhebung der Hundsteuer in Wien.

Die für jeden Hund zu entrichtende Steuer beträgt jährlich 8 K und ist im Vorhinein, und zwar im I. und VIII. Bezirke bei der städtischen Hauptkasse im Rathhause, in den übrigen Bezirken an der städtischen Hauptkassen-Abteilung des Bezirksamtes zu bezahlen. Auch für solche Hunde, in deren Besitz man erst im Laufe des Jahres gelangt, ist der ganzjährige Steuerbetrag des laufenden Jahres zu entrichten. Bei jungen Hunden tritt die Steuerpflichtigkeit mit jenem Tage ein, von welchem ab die Hunde nicht mehr gefängt werden. Über die bezahlte Steuer wird eine amtliche Quittung ausgestellt und eine Marke ausgegeben. Diese Marke, auf welcher die Nummer des Steuerregisters und die Jahreszahl eingeschlagen ist, ist an dem Halsbande des Hundes zu befestigen. Bei Übertragung des Besitzes eines Hundes an eine andere Person kann die Steuerquittung samt Marke mitübertragen werden.

Wer einen Hund bei der Konfiskation, beziehungsweise binnen drei Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem er in den Besitz eines nicht bereits besteuerten Hundes gelangt, oder von welchem an bei jungen Hunden die Steuerpflicht eintritt, nicht anmeldet, hat strafweise die dreifache Gebühr zu bezahlen. Fremde, welche Hunde besitzen, unterliegen dieser Vorschrift wie die Einheimischen. Der Waisenmeister ist angewiesen, die auf den Stra- en und Plätzen ohne Steuermarke umherlaufenden Hunde einzufangen und zu vertilgen. Durch die städtischen Sanitäts- an eber werden periodische Revisionen vorgenommen, wobei sich die Parteien mit den Quittungen über die bezahlte Hundsteuer auszuweisen haben.

Gemeinde-Aufnahms-Taxen in Niederösterreich.

Landesgesetz vom 13. Oktober 1893, LGBI. für Niederösterreich, Nr. 53.

A. In den Gemeinden außer Wien.

- a) für die Aufnahme eines Ausländers, das heißt einer Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, wenn er in der Gemeinde noch keinen oder einen noch nicht 10 Jahre ununterbrochen dauernden ordentlichen Wohnsitz hatte 400 K
- b) für die Aufnahme eines Ausländers, der schon mindestens 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 200 K
- c) für die Aufnahme eines Inländers, das heißt einer

- Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, wenn er noch nicht 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 100 K
- d) für die Aufnahme eines Inländers, der schon mindestens 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 24 K
- e) für die Aufnahme eines Inländers, der schon mindestens 20 Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 12 K

Unter diese festen Sätze darf eine Gemeindevertretung nur herabgehen, wenn der betreffende Beschluß aus besonders rücksichtswürdigen Gründen vom Landesauschusse genehmigt wird.

Für die Erwerbung des Heimatrechtes durch Personen, welche dem ausdrücklich Aufgenommenen in sein Heimatrecht folgen, ist keine Gebühr zu bezahlen.

B. In Wien.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband eine Gebühr einzubeheben,

welche für österr. Staatsbürger höchstens 400 K und für Personen, welche die österr. Staatsbürgerschaft noch nicht haben, höchstens 800 K beträgt.

Die Gemeinde Wien ist ferner berechtigt, für Aufnahmen in den Heimatverband, welche auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1886, RGBl. Nr. 223, nicht verlagert werden dürfen, eine Gebühr von höchstens 600 K einzubeheben.

Diese Gebühren fließen in die Gemeindefasse (§ 7 des Wiener Gemeindestatutes in der Fassung des Gesetzes vom 31. Jänner 1904, RGBl. für Nied.-Österr. Nr. 22).

Dienstmann-Tarif.

(Giltig innerhalb des Wiener Polizei-Bezirks laut Erlaß der k. k. Statthalterei in Nieder-Österreich vom 31. März 1905, B. I-1225/4.)

Die Entlohnung des Platzdieners hat zu betragen:

I. Botengänge in den Bezirken I bis IX.

Für Gänge mit mündlichen Aufträgen, Briefen, Packeten bis zum Gewichte von 5 kg:

1. Innerhalb eines Bezirkes . . . K — 40;
2. in einen angrenzenden Bezirk K — 70;
3. in jeden anderen Bezirk . . . 1.—;
4. für die Rückantwort ist die Hälfte der Gebühr und wenn hierbei auch Gegenstände mitzubefördern sind, die ganze Gebühr zu entrichten;

5. Bartegebühr bei Rückantwort für jede Viertelstunde 20 h;

6. für Gänge mit Packeten im Gewichte von mehr als 5 kg bis einschließlich 20 kg gilt der doppelte Tariffatz.

II. Arbeitsverrichtungen in den Bezirken I bis IX.

Für Arbeiten und Dienstverrichtungen:
Pro Mann und Stunde K 1.—

III. Bahnhofsdienst.

Für Botengänge zu den Bahnhöfen mit mündlichen Aufträgen, Briefen, Packeten bis zum Gewicht von 5 kg:

1. wenn der Bahnhof im Bezirke, wo der Standplatz sich befindet, liegt . . . 50 h

2. wenn der Bahnhof im angrenzenden Bezirke liegt 1 K

3. für jeden weiter zu durchschreitenden Bezirk 40 h

4. für Beförderung größerer Gegenstände mit Transportmitteln bleibt die Entlohnung dem freien Übereinkommen zwischen dem Auftraggeber und dem Platzdiener überlassen.

IV. Nachttage.

Für Gänge und Dienstleistungen bei Nacht, das ist: in der Zeit vom 1. April bis 30. September nach 9 Uhr abend und vor 7 Uhr morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nach 8 Uhr abends und vor 8 Uhr morgens gebührt der doppelte Tariffatz.

V. Ausnahmestimmungen.

Die Entlohnung für Botengänge zu den Sparkassen, in das k. k. Zollamt, die k. k. oder anderen konfessionierten Pfanndienstanstalten und die k. k. Postämter, für Beforgung von Theater- und Konzertбилет, für das Austragen von Zirkularen und Rechnungen, für den Transport von Gegenständen mittels Handwagen, Schiebkarren und Tragen, sowie für Botengänge und Dienstverrichtungen außerhalb der Bezirke I bis IX bleibt dem Übereinkommen zwischen dem Auftraggeber und dem Platzdiener überlassen.

VI. Jeder Platzdiener ist verpflichtet, diesen Tarif stets bei sich zu tragen und über Verlangen dem Auftraggeber vorzuzeigen.

Wiener Dienstboten-Krankenkasse.

(Auszug aus dem Statute für die Dienstboten-Krankenkasse in Wien.)

Gemäß der Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810 ist jeder Dienstgeber verpflichtet erkrankte Dienstboten, wenn die häusliche Pflege nicht ausreicht, in ein Krankenhaus abzugeben, und für die Zeit, welcher derselbe in dem Krankenhause zubringt, bis zu seiner Herstellung oder wenn er ihm zugleich den Dienst aufkündigt und ihn polizeilich abmeldet, bis zu einem Monate die Kosten nach der geringsten Gebührentafel zu tragen. Diese Gebühr beträgt in sämtlichen k. k. Wiener Krankenhäusern, in der allgemeinen Poliklinik, im Erzherzogin Elisabethspitale und im Spital der Israeliten monatlich K 60.—

Es ist daher allen Dienstgebern dringend zu empfehlen, der Dienstboten-Krankenkasse beizutreten. Der jährliche Beitrag zur Dienstboten-Krankenkasse ist für jeden Dienstboten derzeit mit K 2.— (zahlbar im Januar und Juli) festgesetzt. Anmeldungen und Beiträge werden entgegengenommen bei der städtischen Hauptkasse, I. Rathhaus, Bichtenfelsgasse 2, 5. Stiege, und in allen Bezirksämtern der Gemeinde. Bei der Anmeldung ist der polizeilich videterte Meldzettel des Dienstboten vorzuweisen. Über den erfolgten Beitritt zur Krankenkasse wird ein Krankenbuch ausgefertigt.

Erkrankt ein Dienstbote, so ist das Krankenbuch der städtischen Hauptkasse vorzuweisen, woselbst eine Anweisung zur unentgeltlichen Aufnahme des Dienstboten in das betreffende Krankenhaus ausgegeben wird. Dies gilt auch für den Fall, als Dienstboten in Spitälern außerhalb Wien bis zur Dauer von 30 Verpflegungstagen untergebracht werden.

Tritt der Dienstgeber erst der Kasse bei, wenn ein Dienstbote bereits krank und spitalsbedürftig geworden ist, so wird für denselben eine Zahlung von der Kasse nicht geleistet.

Der Beitritt zur Kasse kann auch innerhalb eines Semesters erfolgen, doch tritt in diesem Falle, wenn ein Dienstbote erkrankt, die unentgeltliche Spitalsverpflegung erst 14 Tage nach geleisteter Zahlung ein.

Wird der Dienstbote gewechselt so ist ein neuer Beitrag nicht zu leisten, wohl aber der Dienstwechsel anzumelden.

Bei Übersiedlungen von einem Bezirk in einen anderen ist bei der früheren Bezirkskanzlei die Anzeige zu machen.

Die Kosten des Transportes in das Krankenhaus hat die Krankenkasse nicht zu tragen.

Dienstbotenprämien.

Laut Gesindeordnung für Wien vom Jahre 1810, § 102, werden jährlich zehn Prämien von je 315 K an männliche und weibliche Dienstboten verteilt, welche wenigstens 25 Jahre im Wiener Polizeirayon und während dieser Zeit wenigstens 10 Jahre in einem und demselben Dienstorte zugebracht haben.

Desgleichen verleiht die Eva Gitelberger'sche Stiftung alle drei Jahre eine Prämie per 315 K und die Erste österreichische Sparkasse alljährlich 10 Prämien mit je 200 K. Ferner kommt alljährlich eine Prämie aus einer anonymen Stiftung zur Verteilung.

Gesuche um eine solche Prämie sind bis längstens 30. Juni mit den Dienstzeugnissen versehen an die Wiener k. k. Polizei-Direktion zu richten und im Wege des betreffenden k. k. Polizeikommissariates einzureichen. Die Prämien kommen am Namensfeste Seiner Majestät des Kaisers (4. Oktober) zur Verteilung.

Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehtermine

für Wien und alle Ortschaften Niederösterreichs.

(Verordnung des Oberlandesgerichtes in Wien L. G. Bl. Nr. 11 und 12 ex 1866, Nr. 10 ex 1868, Nr. 6 ex 1871, Nr. 48 und 53 ex 1873 und Nr. 3 ex 1876.)

A. Bei halb- oder vierteljährigen Mieten.

Termine zur Kündigung von gemieteten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten:

	vom 1. bis einschließlich	14. Februar,	
	" 1. "	" 14. Mai,	
	" 1. "	" 14. August,	
	" 1. "	" 14. November.	
Zur Räumung:	vom 1. bis einschließlich	12. Februar,	}
	" 1. "	12. Mai,	
	" 1. "	12. August,	
	" 1. "	12. November.	

Wenn nicht ein anderes Vertragsverhältnis besteht oder eingegangen wird, gelten im ersten Bezirk von Wien halbjährige, in den übrigen Bezirken Wiens und in den sämtlichen Ortschaften Niederösterreichs vierteljährige Aufkündigungsfristen für Bestandsverträge, und zwar dergestalt, daß die Aufkündigung in der inneren Stadt Wien nur im Mai- und November-Termine (II. und IV. Quartal), in den übrigen Bezirken Wiens aber und in den übrigen Ortschaften auch noch im Februar- und August-Termine (I. und III. Quartal) mit Beobachtung der für jeden dieser Termine oben angeführten Zeitbestimmungen stattfinden kann.

Die Aufkündigung äußert ihre Wirkung erst zu dem darauf folgenden Ausziehtermin. Mit der Räumung der Wohnungen und sonstigen Lokalitäten ist so vorzugehen, daß nach gehörig geschehener amtlicher Aufkündigung der ausziehende Bestandmann bis zur Mittagsstunde des 6. Februar — 6. Mai — 6. August — 6. November mit der Räumung eines Teiles der Wohnung oder Lokalität den Anfang zu machen und der einziehenden Partei zur Unterbringung ihrer Effekten einen hinlänglich tauglichen Platz einzuräumen hat, und daß sodann bis zur Mittagsstunde des 12. Februar — 12. Mai — 12. August — 12. November die Wohnung oder Lokalität vollständig geräumt sein müsse.

Sollte der letzte Tag der zur Aufkündigung oder zur Räumung der Wohnung oder Lokalität bestimmten Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen, so verlängert sich die Frist zur Aufkündigung bis an das Ende, und zur gänzlichen oder teilweisen Räumung der Wohnung oder Lokalität bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

Wird die Miete für den Sommer oder für den Winter geschlossen, so hat sich die Dauer derselben in Ermanglung eines besonderen Übereinkommens bei der für den Sommer gemieteten Wohnung und sonstigen Lokalität auf das II. und III. Quartal, bei der für den Winter gemieteten Wohnung oder sonstigen Lokalität auf das IV. und das nächstfolgende I. Quartal zu erstrecken.

B. Bei Monatsmieten.

(Verordnung der Statthalterei für Niederösterreich vom 16. Mai 1894, L. G. Bl. Nr. 31)

Mietverträge, in welchen ohne ausdrückliche Bestimmung der Mietdauer die monatliche Zinszahlung vereinbart wurde, sind, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Übereinkommen getroffen wurde, von demjenigen, welcher den Vertrag aufheben will, spätestens 14 Tage vor Ablauf der Miete aufzukündigen. Endet die Miete an einem Sonn- und Feiertag, so ist die Wohnung oder die sonstigen Räumlichkeiten 14 Tage vor dem darauffolgenden Werktage zu kündigen. Die Räumung hat bis zur Mittagsstunde des letzten Tages der Mietzeit zu geschehen.

Besichtigung gekündigter Bestandgegenstände durch Mietslustige.

(Verordnung der Statthalterei in Niederösterreich vom 3. September 1904, L. G. Bl. Nr. 23.)

§ 1. Nach erfolgter Kündigung des Mietvertrages über Gebäude und andere unbewegliche (oder für unbeweglich erklärte Sachen) ist der Mieter, sobald die Kündigung zugestellt und unangefochten geblieben, verpflichtet, das Bestandsobjekt bis zu dessen Wiedervermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages durch Mietslustige besichtigen zu lassen.

§ 2. Die Besichtigung des Bestandsobjektes ist unter Begleitung des Vermieters oder seines bestellten Nachhabers mit tunlichster Berücksichtigung des Mieters und nur in solcher Weise vorzunehmen, als notwendig ist, um den Mietslustigen Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandsobjektes zu verschaffen.

§ 3. Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung kann diese vorgenommen werden:

- a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an Wochentagen: in den Bezirken I bis einschließlich IX vormittags von 10 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in den Bezirken X bis XX vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr und nachmittags in der Zeit von 5 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen: in allen Bezirken vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr;
- b) außerhalb Wien täglich in der Zeit von 2 bis 4 Uhr nachmittags.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen haben auf Pachtverträge sinngemäße Anwendung zu finden.

Der Mietvertrag und die rechtlichen Wirkungen desselben.

Die wesentlichen Punkte eines Mietvertrages sind:

1. Die wechselseitige Einwilligung der Vertragsteile, d. i. Mieter und Vermieter; 2. die Bestimmung des Mietobjektes und der Zeit, für welche der Mietvertrag geschlossen wird und 3. die Festsetzung des Mietzinses.

Ein Mietvertrag ist gültig, wenn derselbe zwischen dem Vermieter, d. i. dem Hauseigentümer selbst, oder dem von ihm bevollmächtigten Stellvertreter — (Administrator oder Hausbesorger) — einerseits und dem Mieter selbst, oder der von demselben bevollmächtigten Person andererseits abgeschlossen wird.

Bei mehreren Mietern eines Mietobjektes erscheint es geboten, mit jeder einzelnen Person den Mietvertrag zu schließen.

Der Mietvertrag, mündlich oder schriftlich abgeschlossen, hat sowohl das Mietobjekt, d. h. die Bestandteile desselben, als auch die Dauer der Miete: — ob Monats-, oder einen kürzeren Zeitraum umfassende Miete — zu bestimmen. Mangels der Vereinbarung einer Zeitbestimmung ist der Vertrag für unbestimmte Zeit gültig.

Um das Bestandrecht auch gegen den nachfolgenden Besitzer geltend machen zu können, (denn Kauf bricht Miete) empfiehlt es sich, den Bestandvertrag in das öffentliche Buch (Grundbuch) eintragen zu lassen.

Die Angabe, Angeld (Darangabe) ist gemäß § 908 a. b. G. B. als Zeichen der Abschliefung, beziehungsweise Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrages zu betrachten.

Zur Zurücknahme, beziehungsweise Zurückgabe des Angeldes, wodurch der wenn auch bloß mündlich geschlossene Vertrag gelöst werden soll, ist gesetzlich niemand gezwungen. Der Verzicht auf eine Angabe bei Abschluß eines Vertrages macht diesen nicht ungültig. Der Vertrag kann nur in beiderseitigem Einverständnis aufgehoben werden.

Dem Mieter steht das Recht zu (wenn nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde), das gemietete Objekt teilweise oder im ganzen an dritte Personen weiter zu vermieten, d. h. in Astermiete zu gehen. Doch bleibt der Mieter dem Hauseigentümer für alle Vertragspunkte haftbar.

Die Auflösung eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages erfolgt: a) durch gerichtliche Kündigung; b) wenn die Benutzung des Mietobjektes durch Elementarereignisse oder auch durch ein Verschulden des Hauseigentümers, beziehungsweise Vermieters unmöglich wird; c) wenn (gemäß den Bestimmungen des § 1118 a. b. G. B.) der Mieter von dem gemieteten Objekte einen nachweisbar erheblichen nachteiligen Gebrauch macht, wie z. B. (Wäsche waschen in tapezierten oder parquettierten Zimmern u. dgl.); d) durch Bau-fälligkeit des Gebäudes.

Die Aufhebung eines Mietvertrages kann auch verlangt werden, wenn in einem Hause von einer Mietpartei Astermieter, welche der sittenpolizeilichen Kontrolle unterstehen, aufgenommen wurden und dies vom Vermieter (Hausbesitzer) gebuldet wird.

Die Aufkündigung kann mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich geschehen. Am sichersten geschieht die Kündigung gerichtlich.

Die gerichtliche Aufkündigung ist bei dem k. k. Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das Mietobjekt liegt, einzubringen. Zur Kündigung berechtigt ist einerseits der Vermieter selbst oder dessen bevollmächtigter Vertreter, andererseits der Mieter, d. i. der Inhaber des Mietobjektes.

Über Kündigungsstermine siehe oben: Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehstermine.

Eine Kündigung ist zu solcher Zeit einzubringen, daß die gerichtliche Zustellung rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der vertragsmäßig, beziehungsweise gesetzmäßigen Zeit erfolgen kann.

Die Kündigung (Formulare sind in jeder Papierhandlung zu haben) ist bei Gericht in zweifacher Ausfertigung und einer separaten Rubrik zu überreichen. (Bei vierteljähriger Kündigung ist jedes Exemplar mit 1 K, die Rubrik mit 30 h, bei 14tägiger Kündigung je mit 24 h, bezw. 20 h Stempel versehen.)

Gegen den über die gerichtliche Aufkündigung seitens des Gerichtes erfolgenden Bescheid steht dem angekündigten Teile, falls er die Aufkündigung nicht anerkennen will, das Recht zu, binnen acht Tagen gegen die Aufkündigung die Einwendungen beim Gericht mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu überreichen. (Ausfertigung und Stempel wie bei Kündigungen.)

Die rechtzeitige Räumung eines Mietobjektes kann gerichtlich erzwungen werden (Delogierung). (Bezüglich des Delogierungsansuchens gilt das bezüglich der Kündigung Gesagte.)

Der Mietzins ist, nach § 1100 a. b. G. B. bei einer Mietsdauer von mehreren Jahren, halbjährig im nachhinein, bei einer kürzeren Mietdauer, nach Ablauf derselben zu entrichten. Trotzdem ist der Mietzins, insbesondere in Wien, dem ortsblichen usage entsprechend, im vorhinein zu entrichten, auch wenn dies seitens des Mieters beim Vertragsabschlusse nicht ausdrücklich gefordert wurde.

Als Fälligkeitstag des Mietzinses gilt der 1. desjenigen Quartals, beziehungsweise Monats, für welchen er zu zahlen ist. Wird die Benutzung eines Mietobjektes durch Elementarereignisse (Feuer, Überschwemmung u. dgl.) unmöglich, so ist die Zinsverpflichtung für die Dauer der Unbrauchbarkeit des Mietobjektes aufgehoben, beziehungsweise der Zins

oder der entsprechende Teilbetrag rückzubergüten. Dies gilt im allgemeinen für alle jene Fälle, in welchen die Benützung eines Teiles des Mietobjektes ohne Verschulden des Mieters unmöglich oder beschränkt ist. Trifft das Hindernis aber den Mieter, wie z. B. Todesfall, dienstliche Versetzung u. dgl., dann besteht die Zinsverpflichtung aufrecht. Wenn der Mieter mit Ablauf des Zinstermines mit dem Zinse ganz oder teilweise rückständig ist, so kann der Vermieter die sofortige Aufhebung des Mietvertrages gerichtlich fordern.

Dem Vermieter steht gemäß § 1101 a. b. G. B. das Pfandrecht zu „auf die eingebrachten, dem Mieter oder Mietermieter eigentümlichen, oder von einem Dritten ihm anvertrauten Einrichtungstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Mietermieter haftet nach Maßgabe seines Mietzinses, doch ohne die Einwendung einer der Hauptmieter geschenehen Vorauszahlung entgegenzusetzen zu können.“ Der Vermieter hat also das Pfandrecht nur auf alle jene Gegenstände, die in der Wohnung, beziehungsweise Lokale befindlich sind, für welche der Zins aushaftet; der Mietermieter haftet mit allen ihm gehörigen und in seinem Wohnraume befindlichen Gegenständen nicht allein für seinen dem Mieter schuldigen Zins, sondern nach Maßgabe seiner Zinsverpflichtung auch für den vom Mieter dem Vermieter (Hausbesitzer) schuldigen Zins.

Diesem Pfandrechte des Vermieters unterliegen nicht der Schmuck und die Kleider, so die unter besonderer Sperre gehaltenen Gegenstände, welche den mit dem Mieter im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Personen: wie Gattin, Kinder, Dienstboten, Verwandte etc. gehören.

Dem Pfandrecht, beziehungsweise Exekution sind nach den gesetzlichen Bestimmungen weiters entzogen: Die Haus- und Küchengeräte, Betten, Wäsche, Ofen, welche für die in den Mieträumen wohnenden Personen unentbehrlich (auch Reliquien und Kreuzpartikeln, Eherringe, Familienbilder, Orden u. dgl., ferner die für die bezeichneten Personen auf die Dauer von 14 Tagen erforderlichen Nahrungs- und Heizmittel, eine Milchkuh oder zwei Ziegen oder zwei Schafe, ferner alle zur Verwaltung der Dienstausübung eines wissenschaftlichen oder erwerbsmäßigen Berufes notwendigen Gegenstände.

Jedes Mietobjekt darf nur zu dem Zwecke benützt werden, zu welchem es vermietet wurde, und muß nach Ablauf der Miete in demselben Zustande übergeben werden, in welchem es übernommen wurde, wobei selbstverständlich die der Dauer der Miete entsprechende natürliche und normale Abnutzung in Rücksicht zu ziehen ist.

Der Mieter haftet für jede durch sein oder des Mietermieters Verschulden entstandene Beschädigung oder mißbräuchliche Abnutzung des Mietobjektes. Der Mieter haftet auch für die Beschädigung der Fenster und Türscheiben, Schlösser und Schlüssel u. dgl.

Jede Veränderung eines Mietobjektes, welche der Mieter z. B. durch Adaptierung ohne Einverständnis des Vermieters (Hauses Eigentümers) vornimmt, ist auf Verlangen desselben zu beheben und das Mietobjekt wieder in denselben Zustand zu setzen, in welchem es zur Zeit der Übernahme sich befunden, also durchbrochene Türen wieder zu entfernen, alte Ofen zurückzusetzen u. dgl. m. Der Mieter darf auch auf seine eigenen Kosten hergestelltes Gas, elektrisches Licht oder Telephonleitung nur dann entfernen, wenn dadurch Tapeten oder die Malerei nicht beschädigt werden, beziehungsweise nur dann, wenn er den durch die Fortnahme entstehenden Schaden gutmacht. Dagegen kann er aber z. B. Luster, Defen u. s. w. entfernen und wegnehmen, da dies ohne Beschädigung geschehen kann.

Den in Kürze angeführten Pflichten des Mieters stehen die Pflichten des Vermieters gegenüber:

Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietobjekt auf eigene Kosten im brauchbaren Zustande zur bestimmten Zeit zu übergeben, er darf den Mieter im ordentlichen und normalen Gebrauche des gemieteten Objektes nicht stören, er darf auch ohne Einwilligung des Mieters (falls nicht begründeter Anlaß es erfordert) die Wohnräumllichkeiten oder das Lokal nicht betreten; er darf während der Dauer der Miete ohne Einwilligung des Mieters keine Veränderungen vornehmen, welche nicht unbedingt notwendig sind.

Der Eigentümer ist verpflichtet, das vermietete Objekt im brauchbaren Zustande zu erhalten und somit über Verlangen des Mieters an alle Bestandteile des Mietobjektes, welche im Laufe der Miete in normaler Weise abgenützt wurden, wieder in den früheren gebrauchsfähigen Stand zu setzen, d. h. alle jene Reparaturen machen zu lassen, welche notwendig geworden sind, wie z. B. schadhaft gewordene Türen, Fenster, Ofen, Herde, Fußböden, Mauerwerk, Aborte, Wasserleitung, Gas- und elektrische Leitung u. dgl. Weigert sich der Eigentümer, solche notwendigen Reparaturen herzustellen zu lassen, so ist der Mieter berechtigt, dieselben selbst vornehmen zu lassen und den Kostenersatz vom Eigentümer zu beanspruchen. Für solche Veränderungen, beziehungsweise Reparaturen, welche, weil unbedingt notwendig, von dem Mieter gemacht wurden, aber den Eigentümer treffen, hat letzterer aufzukommen. (§ 1097 a. b. G. B.) Der bezüglichliche Ersatzanspruch ist längstens sechs Monaten nach Rückstellung des Mietobjektes zu stellen.

Verschleiß-Tarif der Tabak-Fabrikate der k. k. österr. Regie.

A. Allgemeiner Verschleiß-Tarif. — Preise in Sellern.

A. Schnupftabak.

1. Wiener Kapé . 08	22. Grenzschnupftabak, feinförnig, a) in Galiz., der Bukowina, im Küstenland wie überall an den Grenzen gegen das Ausland . 03
2. Scaglia di Iusso, gr. od. s. . 08	b) in Galizien u. d. Bukowina für 50 g . 16
3. Scaglia di Iusso ad uso Trento 08	23. Scaglia naturale gr. od. s. . 03
4. Nostran scieltsimo asciutto . 08	24. Scaglia fermentata . . . 03
5. Levante . . . 06	25. Nostran Radica 03
7. Sanspareil . . 06	26. Radica . . . 03
8. Tiroler . . . 06	27. Ruff. Schnupftabak (in Galiz. u. d. Bukow.) à 50 g . . . 16
11. Galiz. Kapé . 06	
12. Galiz. feinförnig (Albanier) . . 06	
14. Radica paes. fina gr. od. s. 06	
15. Feiner Nostran 06	
16. Inländer . . 04	
17. Scaglia paes. II. 04	
18. Foglia di Levante s. . . 04	
21. Grenzschnupftabak, grobförnig 03	

B. Geschnittene Rauchtabelle.

1. ff. Türkischer (fein und grob geschnitten):		
a) in Blech-Kasseten . . . 200 g	K	h
b) in Kartons 100 g		3.04
c) in Päckchen 25 g		—72
2. f. Türkischer (Mazedonischer Zigaretten-)tabak:		
a) in Paketen 100 g		1.84
b) in Päckchen 25 g		—48
4. f. Herzegowina:		
a) in Paketen 100 g		1.32
b) in Päckchen 25 g		—34
5. mf. Türkischer:		
a) in Paketen 100 g		1.—
b) in Päckchen 25 g		—26
6. Drama: a) in Paketen . . . 100 g		—64.
b) in Briefen 25 g		—16
8. Knaster in Päckchen 25 g		—14
9. Krull: a) in Paketen . . . 100 g		—68
b) in Päckchen 25 g		—18
10. ef. Drei-König:		
a) in Paketen 100 g		—60
b) in Briefen 25 g		—14
11. ff. Ung. Zig.-Tabak in Päckchen 25 g		—14
12. f. Ung. (lang u. kurz geschn.):		
a) in Paketen 100 g		—50
b) in Briefen 20 g		—10
13. mf. Ungar.:		
a) in Paketen 100 g		—32
b) in Briefen 25 g		—08
14. f. Galizier (in Gal. u. d. Buk.):		
a) in Paketen 100 g		—32
b) in Briefen 25 g		—08
15. Türk. Grenzrauchtabak (in Dalmatien, Galizien und der Bukowina) in Briefen 25 g		—08
16. Grenzrauchtabak (II. Sorte), mit feinem Schmitte (an der Grenze gegen das Ausland):		

a) in Paketen 100 g	K	—22
b) in Briefen 38 g		—05
17. Grenzrauchtabak (III. Sorte), mit grobem Schmitte (an der Grenze gegen Ungarn u. die okkupierten Länder) in Briefen 30 g		—06
18. Landtabak, fein geschnitten:		
a) in Päckchen 70 g		—18
b) in Briefen 30 g		—03
19. Landtabak (in allen Verwaltungsbereichen mit Ausnahme Galiziens, der Bukowina und Dalmatiens) in Briefen . . 35 g		—08
20. Landtabak in (Galiz. u. Buk.):		
a) in Briefen 40 g		—08
b) in Briefen 20 g		—04
21. Eserbel-Tabak (an der Grenze gegen Ungarn und das Ausland) in Briefen 32 g		—08
22. Debrecziner (in Galizien und der Bukowina) in Briefen . 25 g		—06

C. Gelpunkte.

1. Hanauer Rollen	50g	17
2. Rollen und Stämme		13
3. Nordtir. Rauchtabel (in Tirol, Salzburg und Kärnten)		09
4. Gorarlberger Rauchtabel (in Tirol)		06
5. Kibeltabak (in Tirol)		06
6. Zablortischer Struttitz (in Galizien und der Bukowina) 1 St. = 70g		16
7. Turice (in Dalmatien) in Bündeln zu 10 Stück, 1 St. = 40 g		10

D. Inländische Zigarren.

1. Regalita 20	1 St.	
2. Trabucos 18		
3. Britanica 16		
5. Panetela 15		
6. Opera 14		
7. Cuba-Portorico 11		
8. Rofita (mitotinschw. Zigarren) 10		
9. Portorico	1 St.	08
10. feine Virginier		11
11. Brasil-Virginier 09		
12. Gemischte Ausländer		06
13. Kleine Inländer 04		

E. Echte Havana-Zigarren.

1. Perfectos 65	1 St.	
2. Predilectos 48		
3. Regalia chica 38	1 St.	
4. Conchas 33		
In Kisten: 1 und 2 à 50 Stück, 3 und 4 à 100 Stück 5-10 in Kisten à 25 Stück.		
5. Ideales 0.90		
6. Victorias 0.60		
7. Entreactos 0.45		
8. Imperatores 0.65		
9. Arumáticos 0.40		
10. Graciosas 0.30		

F. Zigaretten.

1. Nil o. M. 07	1 St.	
2. Stambul o. M. 06		
3. Sultan m. M. 05		
4. Memphis o. M. 05		
5. Damen m. M. 04		
6. Herzegow. m. M. 04		
7. Sport o. M. 03		
8. Drama m. M. 03		
9. Dalmatiner m. M. (in Dalm.) 03		
10. Zenidje m. M. 03		
11. Drama o. M. 02		
12. Virginier m. M. 02		
13. Ungarische o. M. 02		
14. Kaiser m. M. 05		
15. Ägyptische III. 07		
(1 in Kasseten à 20 u. 100 Stück, 2-3, 5-9 u. 14 in Kartons à 50 Stück, 4, 10-13 in Kartons à 100 Stück.)		

B. Verfeileisttarife für Tabak- und Zigarren-Spezialitäten.

Beschleifgeschäfte in Wien (I. Hofmarkt 6; Filiale: VII., Mariabilderstraße 24), Baden, Wiener-Neustadt, Bruck a. d. Leitha, Krems, St. Pölten, Stoderau, Hornburg, Mödling, Purkersdorf und Waldhofen a. d. Ybbs, Neunkirchen, Sainburg, Umstetten.

I. Inländer-Spezialitäten.

Die mit * bezeichneten Zigarren sind mit Ringen versehen.

Table with columns for Tar-Nr., Zigarren, and prices per 100 and 250 pieces. Includes items like Regalia Favorita, Operas especial, and Trabuco especial.

Table for 'Etuis à 10 St.' with columns for Tar-Nr., price per 10 and 25 pieces.

*Selectos (nikotinschw. Zigarre) prices per 100 and 180 pieces.

Table for 'Musterkollektion' with columns for Tar-Nr., description, and prices per 20, 16, and 70 pieces.

Post-Nr. 1 u. 2 in Kistchen à 50 und 25 Stück; Nr. 3 u. 4 in Kistchen à 100 u. 25 Stück; Nr. 4 bis 6 und 8 bis 16 in Kistchen à 100 Stück; Nr. 15b in Kofferchen à 100 Stück; Nr. 15b in Kartons à 200 Stück = 20 Einz. à 10 Stück (Karton à 200 Stück 20 K); Nr. 17 u. 18 in Kistchen à 25 Stück; Nr. 18 in einer Kassetten zu 80 St. Nr. 19 in Kistchen à 10 St.

Table for 'Zigaretten' with columns for Tar-Nr., Zigaretten, Kartons zu 10 St., and Kassetten zu 25 St. Includes items like La fleur m. M., Sphinx m. vergold. M., etc.

m.M. = mit Mundst.; o.M. = ohne Mundst.

Table for 'Rauch-Tabake' with columns for Tar-Nr., Raucher, Gramm, and prices per K and h. Includes 'Sultan flor, f. Sch.a.' and 'Superf. Türk., f. Sch.a.'.

Schnittbr. 0,4 mm 2) Schnittbr. 0,7 mm

Table for 'Rauch-Tabake' with columns for Tar-Nr., Raucher, Gramm, and prices per K and h. Includes 'Feiner Kir', 'Pursitschan', etc.

Table for 'Schnupf-Tabake' with columns for Tar-Nr., Raucher, Gramm, and prices per K. Includes 'Spezial-Rapé', 'Rapé area preta', etc.

II. Importierte Fabrikate.

Die mit * bezeichneten Zigarren sind mit Ringen versehen. — fl. f. = flor fina.

A. Echte Havana-Zigarren.

Table for 'Flor de Tabacos' with columns for Tar-Nr., Raucher, and prices per Stück (100 and 4).

Table for 'H. de Upmann' with columns for Tar-Nr., Raucher, and prices per Stück (119 and 4.80).

Table for 'H. de Upmann' with columns for Tar-Nr., Raucher, and prices per Stück (119 and 4.80).

Table for 'La Flor de Cuba' with columns for Tar-Nr., Raucher, and prices per Stück (105 and 4.24).

Table for 'La Flor de Cuba' with columns for Tar-Nr., Raucher, and prices per Stück (105 and 4.24).

Table for 'La Flor de Cuba' with columns for Tar-Nr., Raucher, and prices per Stück (105 and 4.24).

1) In Flaschen. 2) in Blechbüchsen. 3) Verpackung in Kistchen à 50 Stück. 4) " " " " 100 " 5) " " " " 25 " 6) " " " " 10 " 7) Zusammengesetzt aus 17 Sorten, und zwar Post-Nr. 82, 83, 86, 89, 70, 75, 88, 89 u. 94, mit je 12, Tarif-Post-Nr. 74 und 256 mit je 10, Tarif-Post-Nr. 81, 252, 254, 257 und 258 mit je 8 Stück (Preis per Kassetten).

Table for 'Londres', 'Brevas', 'Aguilas Imperiales', etc. with columns for Post-Nr., Raucher, and prices per Stück (100 and 4).

Table for 'La Comercial' with columns for Post-Nr., Raucher, and prices per Stück (114 and 4.60).

Table for 'Romeo y Julieta' with columns for Post-Nr., Raucher, and prices per Stück (157 and 80).

Table for 'La Flor Solitaria' with columns for Post-Nr., Raucher, and prices per Stück (273 and 62).

Table for 'El Aguilá de Oro' with columns for Post-Nr., Raucher, and prices per Stück (169 and 110).

Table for 'La Aristocratica' with columns for Post-Nr., Raucher, and prices per Stück (186 and 96).

Table for 'La Flor de Henry Clay' with columns for Post-Nr., Raucher, and prices per Stück (219 and 79).

Table for 'La Flor de Henry Clay' with columns for Post-Nr., Raucher, and prices per Stück (225 and 90).

Table for 'La Flor de Henry Clay' with columns for Post-Nr., Raucher, and prices per Stück (225 and 90).

1) Verpackung in Kistchen à 50 Stück. 2) " " " " 100 " 3) " " " " 25 " 4) Preis per Packchen zu 6 Stück. 5) Zusammengesetzt aus 9 Sorten, und zwar Post-Nr. 124, 127 mit je 18, Post-Nr. 109, 112, 124, 119, 122 u. 129 mit je 10, Post-Nr. 224 mit 8 Stück, per Kassetten zu 100 Stück.

Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	4
		K	K
229	Regalia Especial ¹⁾ fl. f.	62.—	2.52
230	Regalia chica ¹⁾ fl. f.	52.—	2.12
231	Media Regalia ¹⁾ fl. f.	48.—	1.96
232	Conchas Especiales ¹⁾ fl. f.	44.—	1.80
233	Reinas ²⁾ fl. f.	36.—	1.48
237	*Alvas ²⁾	120.—	4.84
238	*Casinos ¹⁾ fl. f.	114.—	4.60
Flor de J.S. Murias y Cia. José Suarez Murias y Cia.			
269	*Celestiales ²⁾ fl. f.	82.—	3.32
271	Diplomaticos excepcionales ²⁾ fl. f.	45.—	1.84
La Flor de Ynclan. F. Ynclan.			
236	*Cabinets de Ynclan ²⁾ fl. f.	108.—	4.36
266	*Non plus ultra ²⁾ . . .	75.—	3.04
267	*Perlas de Ynclan ²⁾ . . .	59.—	2.40
268	Elegantes ¹⁾ fl. f.	48.—	1.96
Eden. Bances y Lopes.			
242	*Perales ¹⁾ fl. f.	222.—	8.92
243	*Excepcionales ¹⁾ fl. f.	135.—	5.44
245	*High Life ²⁾ fl. f.	84.—	3.40
246	*Petits Bouquets ²⁾ fl. f.	68.—	2.76
247	*Deliciosos ²⁾ fl. f.	70.—	2.84
248	*Esquisitos ²⁾ fl. f.	65.—	2.56
250	Favoritos ¹⁾ fl. f.	37.—	1.52
251	Conchas Bouquet ¹⁾ fl. f.	43.—	1.76
265	*Kohinores ²⁾ fl. f.	440.—	
Por Larrañaga. Rivero Martinez y Cia.			
260	*Imperiales ¹⁾ fl. f.	112.—	4.52
262	*Bouquets finos ¹⁾ fl. f.	80.—	3.24
263	*Camelias ¹⁾ fl. f.	58.—	2.36
264	Conchas especiales ¹⁾ fl. f.	41.—	1.68
Don Quijote. Juan Cueto.			
274	*Ministeriales ¹⁾ fl. f.	126.—	5.08
275	*Excepcionales ²⁾ fl. f.	90.—	3.64
276	*Exquisitos ²⁾ fl. f.	63.—	2.56
277	Conchas de Regalo ¹⁾ . . .	42.—	1.72
Sol. Behrens & Co.			
281	*Invencibles ²⁾ fl. f.	192.—	7.72
283	*Rayos del Sol ²⁾ fl. f.	75.—	3.24
284	*Sensitivas ²⁾ fl. f.	56.—	2.28
285	Conchas finas ¹⁾ fl. f.	44.—	1.80
La Rosa de Santiago. Pedro Roger.			
286	*Celestiales ²⁾ fl. extraf.	154.—	
287	*Invencibles ²⁾ fl. f.	100.—	4.04
288	*Aristocratas ²⁾ fl. f.	80.—	3.24
289	*Puritanos finos ¹⁾ fl. f.	44.—	1.80
290	Jockey-Club Panetelas ¹⁾ fl. f.	40.—	1.64
Hoyo de Monterrey. José Gener.			
291	*Sublimes ²⁾	140.—	5.64

Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	4
		K	K
La Escepcion. José Gener.			
292	*Predilectos ¹⁾ fl. f.	75.—	3.04
293	*Regalia Conchas ¹⁾ finas fl. f.	52.—	2.12
294	*Conchas selectas ¹⁾ fl. f.	38.—	1.56
La Africana. Pino, Villamil y Ca.			
295	*Invencibles ²⁾ fl. f.	98.—	3.96
296	*Non plus ultra ¹⁾ fl. f.	72.—	2.92
297	*Puritanos finos ¹⁾ fl. f.	44.—	1.80
298	*Delicias ¹⁾ fl. f.	36.—	1.48
B. Manila-Zigarren.			
Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	4
		K	K
La Flor de la Isabela. Compañia General de Tabacos de Filipinas.			
1	*Imperiales ¹⁾ fl. f.	66.—	2.68
2	*Excepcionales ¹⁾ fl. f.	62.—	2.52
3	*Perfectos ¹⁾ fl. f.	62.—	2.52
4	*Regalia Filipina ¹⁾ fl. f.	44.—	1.80
5	*Exquisitos ¹⁾ fl. f.	33.—	1.36
C. Mexiko-Zigarren.			
Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	4
		K	K
El Valle Nacional. E. Gaborot y Co.			
2	*Mexicanos ilustres ¹⁾ . . .	68.—	2.76
3	*Regalia de Paris ¹⁾ . . .	54.—	2.20
4	*Victoria de Colo ¹⁾ . . .	39.—	1.60
5	*Bouquets ²⁾	33.—	1.36
D. Havanna-Zigaretten.			
Post-Nr.	Sorte	Stück	
		500	20
		K	K
El Agula de Oro. Bock y Cia.			
177	Havanna-Zigaretten . . .	30.—	1.20
E. Türkische Zigaretten von der Régie Co-Intéressée des Tabats de l'Empire Ottoman in Konstantinopel.			
Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	25
		K	K
1	En A'Ala (dicke Façon)	13.—	3.25
2	" " (dünne ")	10.—	2.50
4	A'Ala (dünne ")	9.—	2.25

Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	25
		K	K
5	A'Ala (Damen)	7.—	1.75
7	Yaká (dünne Façon) . . .	8.—	2.—
8	Gibek (dicke Façon) . . .	8.—	2.—
9	" (dünne ")	7.—	1.75
Alle Sorten sind ohne Mundstück, ausgenommen Post 5.			
F. Ägyptische Zigaretten.			
Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	25
		K	K
Dimitrino et Co., Kairo.			
1	Shepherd's Hôtel mit vergold. Mundstück	13.—	—
2	Pour les princes m. M.	9.—	2.25
3	Luxor o. M.	8.—	2.—
Kyriazi frères in Kairo.			
5	Imperatore m. verg. M.	11.—	—
6	Elite m. Korkmundst.	10.—	2.50
11	Iris o. M.	8.—	2.—
Nestor Gianacis, Kairo.			
8	King m. vergold. M.	12.—	—
10	Phénix o. M.	9.—	2.25
21	Lotos o. M.	8.—	2.—
„Le Khedive“ Ed. Laurens in Alexandrien.			
12	Hors-Concours, verg. M.	11.—	—
13	Figaro m. vergold. M.	9.—	2.25
14	Osiris o. M.	8.—	2.—
A. Chelmis & Co. Kairo.			
16	Rames m. vergold. M.	9.—	2.25
17	Hyksos o. M.	8.—	2.—
M. Melachrino & Co. in Kairo.			
19	Horus o. M.	9.—	2.25
20	Samson o. M.	8.—	2.—
Gabriel Mantzaris & Co. in Kairo.			
22	Karnak m. Strohmundst.	12.—	—
23	Hanum m. Korkmundst.	9.—	2.25
24	Bay o. M.	8.—	2.—
Salonica Cigarette Company in Kairo.			
25	Melek mit vergoldetem Mundstück	11.—	—
26	Daire o. M.	9.—	2.25
27	a Katmer m. M.	8.—	2.—
27	b m. vergold. M.	8.—	2.—
Theodoro Vassilis & Co. in Kairo.			
28	Myrto mit vergoldetem Mundstück	11.—	—
29	Amenophis m. M.	9.—	2.25
30	Rhosis o. M.	8.—	2.—
Société anonyme pour la fabrication de cigarettes Egyptienne, Marque Hadges Nessim Alexandr.			
31	Court m. vergold. M.	4.—	—
32	Suleika " " " "	9.—	2.25
33	Uarda v. M.	8.—	2.—
Verpackung in Blechkassetten 100 Stück und in Kartons zu 25 Stück.			
G. Englische Rauchtobake. The British-American Tobacco Co. Limited, W. D. & H. O. Wills Branch, Ashton Gate, Bristol.			
Post-Nr.	Sorte	114 Gramm	
		100	25
		K	K
1	The Three Castles ¹⁾	4.—	—
2	Bright Bird's Eye ¹⁾ . . .	3.30	—
3	Capstan (Navy Cut) Mild ¹⁾	3.60	—
Verpackung zu 1/4 engl. Pfund = zirka 114 Gramm.			
1) In Blechdosen.			
2) " Paketen.			
3) " Blechbüchsen.			
4) " Blechdosen.			

1) Verpackung in Kistchen à 50 St.
 2) " " " " " 100 "
 3) " " " " " 25 "
 4) " " " " " 180 "
 5) " " " " " 10 "
 In Gelatine-Kapseln.

1) Verpackung in Kistchen à 50 St.
 2) " " " " " 100 "
 3) " " " " " 25 "

Landwirtschaftlicher Haus-Kalender.

Januar.

Ackerbau. Im Jänner hat man seine ganze Aufmerksamkeit dem Dünger zuzuwenden, da die Arbeiten im Felde sonst ruhen; deshalb führe man Dünger, Schlammerde, Sand auf schwere Böden, führe Erde neben die Düngerhaufen, um solche damit während des Jahres bedecken zu können.

Weinbau. Man führt in diesem Monate Dünger und trägt ihn in die Weingärten; auch kann man bei wenig gefrorenem Boden rigolen. Anlauf und Herrichtung der Steden. Abziehen des Weines, Pressen des Rothweines und des Lagers.

Hortbau. Düngen der Obstbäume, Ausputzen derselben und Abschaben der Rinde. Entfernen der Raupennester. Beschneiden der Spalier- und Zwergbäume.

Forstwirtschaft. Einammeln des Eschensamens, der Nieser- und Fichtenzapfen. Klemeln durch Heizapparate. In den Auen und Wäldern, in den Niederungen ist die Holzfüllerei zu betreiben; bei gehöriger Schneedecke auch in den Besamungs- und Lichtschlägen. Die Schneebahn ist zur Holzbringung und Abfuhr zu benutzen.

Bienenzucht. Bei dem Bienenstode hat man während des ganzen Winters stets nachzusehen, ob seine Nistwohnungen sind. An sonnigen Tagen bedeckt man die Stöcke, da mit die Bienen nicht fliegen.

Hauswirtschaft. Die Rechnung für das vergangene Jahr machen.

Februar.

Ackerbau. Das Düngersystem geht auch in diesem Monate weiter. Bei eintretendem Thaumwetter hat man die Wasserfurchen rein zu erhalten. Bei günstiger Witterung kann man schon Hafer säen.

Weinbau. Man reinige die Wiesen und wässere dieselben mit dem Thaumwasser. Auch kann mit Neuanlagen in diesem Monat begonnen werden.

Weinbau. Düngen der Weingärten, Rigolen und Neuanlagen. Bei günstiger Witterung beginne man mit dem Schneiden und Bergruben.

Obstbau. Beschneiden und Reinigen der Obstbäume. Veredeln aus der Hand im Zimmer. Bei günstiger Witterung können die Kirschen und Pfäumen auch schon im Freien veredelt werden.

Hofbau. Aufräumen, Beschneiden der Hopfenstöcke und Düngen derselben.

Hortbau. Bei günstiger Witterung können schon auf frühe Rabatten Salat, Spinat, Erbsen, Sellerie, Möhren gesät werden. Mistbeete werden hergestellt und eingefäet.

Forstwirtschaft. Fortsetzung des Samenklengeln und Sammeln der Kirschenzapfen. Die Stupfer sind zu schneiden und einzufächeln.

Fließiger Betrieb der Fällungen, sowie auch bei vordahender Schneebahn die Holzbringung fortzusetzen ist.

März.

Ackerbau. Man säet Hafer, Wöhren, Mohn, Anis, Kümmel, Runkelrüben, Kohlrüben, Sommerrapsh und Sommerroggen. Auch auf dem Gartenbeete säet man Kürben, Tabak und Kraut zum Verzehren. Die Kleefelder sind zu reinigen, Getreidefelder, besonders im Sandboden zu walzen.

Weinbau. Gedüngte Wiesen werden abgereicht. Die Bewässerung wird fortgesetzt, das Eggen moosiger Wiesen ist zu empfehlen. Aufstreuen von künstlichen Düngemitteln, besonders Asche und Seifenkiedersäure.

Weinbau. Das Aufziehen und Beschneiden der Reben fällt in diesen Monat; bei trockener Witterung kann schon gehauen werden. Bergruben - Schnitt- und Sturzreben machen. - Neue Weingärten mit Wurzelreben setzen. - Im Keller müssen die Weine vor der zweiten Gärung abgezogen werden.

Obstbau. Schneiden um die Obstbäume machen. - Büxen, Beschneiden. Neue Baumschulen werden angelegt, neue Beete mit Samen besät. Obstbäume versehen.

Hortbau. Die Aussaat der Gartengewächse geht fort. Aussetzen der Samenpflanzen. Spargelbeete reinigen. Alle Aufmerksamkeit hat man auf die Pflanzenbeete zu richten, sowohl innerhalb als außerhalb der Mistbeete.

Bienenzucht. Die Stöcke sind zu reinigen. Die Fluglöcher werden noch klein belassen. Das Rauben des Honigs endet jetzt gerne statt. Schwache Stöcke sind zu füttern.

Forstwirtschaft. In warmen Gegenden ist die Frühjahrsfällerei zu Nadelholz- und Eschensäeten nicht zu übersehen. Die Stupfer sind zu schneiden, in Wasser oder im Boden aufzubewahren und mit der Pflanzung zu beginnen.

April.

Ackerbau. Es wird gesät: Gerste, Sommerweizen, Kleesamen, Hauf, Flach, Kartoffeln gesät. Getreide

felder werden gegagt, oder bei zu großer Neppigkeit geschröpft. Klees gipfen.

Weinbau. Die Bewässerung der Wiesen wird noch ausgeführt; auch kann man noch mit Vorteil künstliche Düngemittel anwenden.

Weinbau. Auen und zwar tief. - Reben in die Rehschule einlegen. - Setzen neuer Weingärten.

Obstbau. Baumschulen anlegen. - Veredeln, besonders Keffel und Birnen. - Steinobst sollte schon veredelt sein. - Die Saaten gehen auf und müssen gereinigt und vor den Frösten geschützt werden.

Hofbau. Man kann jetzt noch Hopfen beschneiden und düngen. Neue Anlagen werden mit Fehfern ausgelegt.

Hortbau. Man säet noch den Rest von Samen, Fenchel, Rotrüben, Sellerie, Sommerrettig, Porree, Artischofen, Erbsen, Frühbohnen, Cardonen. Kopfsalat und Frühkraut ist aus den Mistbeeten zu versehen. Spargelbeete anlegen.

Forstwirtschaft. Die Laubholz- und Röhrenpflanzen fortsetzen, ebenso die Stupfer verpflanzen. Die Ausbesserung der älteren Kulturen und die Saat im Freien beginnt. - Die Gewinnung der Fichtenlöcher beginnt, ebenso die Schwarzföhrenzucht im milderen Klima.

Mai.

Ackerbau. Man kann noch mit Vorteil Mais und Hauf aussäen und auch Kartoffeln pflanzen. Im Mai beginnt der erste Schnitt von Grünfütter, besonders Incarnattlee und Futterroggen, auch von der Luzerne und freierischem Klee.

Weinbau. Man wässere nur noch mit klarem Wasser bei eintretender Trockenheit.

Weinbau. Anfangs Mai hat man sich durch Räuchern vor den Frühjahrserföhen zu schützen. - Der junge Antrieb wird ausgebrochen (Fäden) - Ansetzen. Neue Weingärten werden jetzt am besten mit Sturzreben ausgelegt.

Obstbau. Im Mai hat man auf die Vertilgung der Raupen und sonstigen Insekten zu schauen. - In der Baumschule löst man die Copulirbänder, wenn sie einschneiden. - Frisch aufgegangene Keffel- und Birnpflanzen versingern.

Hofbau. Die Stangen werden gestekt und von den erschienenen Trieben die drei stärksten angebunden, die übrigen entfernt.

Hortbau. Die Beete sind stets rein zu erhalten. Kohlpflanzen aller Art werden veretzt, auch häufelt man nochmals Kohlrabi, Blumenkohl, Sprosskohl, Bohnen und Kürbisse werden gelegt.

Forstwirtschaft. Die Nadelholzpflanzung und Saat in höheren Gebirgen muß beendet sein. - Der Küffelfäher muß in Fanggräben und Rinden gefangen werden. - Die Fichtenrinde wird zur Röhre geschält. - In diesen Monat fällt das Schälen der Eichenrinde. Vassgewinnung - Korbbinden werden im ersten Saft am besten geschnitten, da sie leicht zu schälen sind.

Bienenzucht. Im Mai kommen die ersten Bienen schwärme.

Seidenzucht. Die Eier werden Anfangs Mai, kurz vor die Maulbeerbäume zu treiben beginnen, ausgelegt.

Juni.

Ackerbau. In diesem Monate muß man fleißig mit der Saue arbeiten, um gesäete und gesteckte Pflanzen vor Unkraut rein zu erhalten. - Es werden Burgunder, Tabak, Kopfkohl und Weberbarben ausgepflanzt. Klee wird zu Heu gemäht.

Weinbau. Bei trockenem Wetter wird mit dem Wässern fortgesetzt. Wierzehn Tage vor der Heuernte wird nicht bewässert. Dreimaßige Wiesen werden zu Heu gemäht.

Weinbau. Es wird das zweite Mal behauen, mit dem Ausbrechen und Bandeln fortgesetzt, jedoch nicht während der Blüthezeit. Sturzreben können noch gestekt werden. - Der Wein im Keller ist zu beobachten, da er die zweite Gärung beginnt. Kellerfenster sind zu schließen und mit Rasen zu versehen.

Obstbau. In der Baumschule hat man den Verband bei Berechnungen abzulösen. Die Seitenzweige der Hochstämme in den Baumschulen werden eingestutzt. Bei Zwerg- und Spalierbäumen führt man den Sommerschnitt aus.

Hofbau. Der Hopfen wird angehäufelt und die Ranken angefestet, die unteren Seitenranken entfernt.

Hortbau. Auspflanzen von Kohlsorten. - Die Bohnen erhalten Pfähle. Sommerendvie wird gebunden. Winterendvie und Krauskohl wird gesät.

Forstwirtschaft. Ulmenamen zu sammeln und sofort anzubauen. - Vertilgung des Küffelfähers. - Aufarbeiten

der vom Borkenkäfer angegriffenen Stämme und Werten von Fangbäumen. — Harzjammeln bei Fichten und Kiefern.

Bienenzucht. Die Bienen schwärmen um diese Zeit am meisten. Die Honigtracht ist sehr stark und können daher bei starken Stöcken Auf- oder Untersäge gemacht werden.

Juli.

Ackerbau. In diesen Monat fällt die Roggenernte. Rapsernte, die Feumadh und die Ernte der Frühkartoffeln. Von der Luzerne wird schon der zweite Schnitt genommen; auch Gerste und Weizen wird in frühen Gegenden geschnitten. Das Hauen und Häufeln der Hackfrüchte ist fortzusetzen. Die neuen Rapsfelder werden hergerichtet.

Bienenbau. Die Heuernte wird fortgesetzt und nach derselben sogleich mit dem Bewässern begonnen.

Weinbau. Hauen und Anbinden. — Die Pfähle nach gestrigen Binden nachzusehen.

Höfian. Das Decliren beginnt bei Bildlingen, welche noch im Safte stehen und wenn man schon ausgereifte Äugen hat.

Hopfenbau. Das Anbinden und Ausbrechen der unteren Seitentriebe wird fortgesetzt; auch ist es gut, wenn man die Blätter zunächst dem Boden auf vier Fuß Höhe entfernt, weil von den unteren Blättern aus sich die Blattläuse vermehren.

Gartenbau. Man sät Herbstmöhren, Rüben, Endivie, Spinat, Salat und Winterrettig. Gewürzpflanzen sind vor der Blüthe zu schneiden und zu trocknen.

Bienenzucht. Schwärme in diesem Monate werden selten über den Winter schwer genug; man unterdrückt deshalb dieselben. Das Uebertragen der Bienenstöcke in Heidegegenden findet in diesem Monat statt.

Forstwirtschaft. Entwässerungsgräben werden gehäut und wo nötig neue angelegt. Besonders aufmerksames Auge auf die schädlichen Forstinsekten. Aufarbeitung der Winnbrüche und Dörrlinge. Harzgewinnung.

August.

Ackerbau. Kleesamenernte. Winterraps wird ausgesät. Stoppelfelder werden entweder zur Brache umgestürzt oder in dieselben Stoppelfrühen oder zur Grünbindung Widen eingesät. — Die Mohnerte ausgesät. Der Hauf wird gesammelt.

Bienenbau. Fortsetzung des Bewässerns. In diesem Monate kann man noch bei feuchter Witterung mit Vortheil neue Bienen ansiedeln, später erfriert die junge Saat leicht.

Weinbau. Hauen und Binden. Die Seitenriebe werden rein ausgebrochen und gegen Ende des Monats die Cypfel eingesät.

Höfian. Das Decliren wird vorzugsweise im August bei allen Obstsorten ausgeführt; vierzehn Tage nach diesem Besuche müssen die Declirbänder aufgeschnitten werden, Kerne von Steinobst sogleich nach dem Sammeln in den Boden gelegt.

Hopfenbau. Gegen Ende dieses Monats fällt die Hopfenernte, das Rupfen und Trocknen derselben.

Gartenbau. Sammeln von reifen Samen. Zwiebel wird geerntet. Winterobstsorten werden ausgesät. — Erdbeerpflanzen werden verpflanzet.

Bienenzucht. Schwere Stöcke werden getödtet oder besser ausgetrieben und mit anderen vereinigt.

Forstwirtschaft. Gegen Ende des Monats kann schon Birkenflamme gesammelt werden. — Es ist streng über die Waldfeuer zu wachen, da jetzt das Raumholz am meisten dürr ist und leicht brennt.

September.

Ackerbau. Ernte von Kultur- und Kartoffeln. — Ausfaat von Roggen und Wintergerste, vorzugsweise zu Grünfutter im nächsten Frühjahr. Incarnatkle wird Anfang dieses Monats gesät. — Tabak wird oebrochen, eingehemft und aufgehängt.

Weinbau. Das Gras wird zumeist in diesem Monate geerntet und sogleich darauf das Auspuzen, von Gräben und Neuanlagen vorgenommen.

Weinbau. Anfangs September wird zum letztenmal Trauben und dann die Cypfel abgeschnitten und auch bei den Trauben etwas gelüftet, Herrichtung der Weinlesegeräthe.

Höfian. Die meisten Aepfel- und Birnenforten werden abgenommen und zu Wein oder Dörrobst verwendet. Der Obstkeller füllt sich allmählig und muß fleißig gelüftet werden. Anlagen von Theerbdern.

Hopfenbau. Die Hopfenernte wird beendigt, die Ranken werden abgeschnitten, mit Erde angehäufelt und die Stangen in Pyramiden gestellt. — Das Trocknen des Hopfens auf den Böden ist stets gut zu überwachen.

Gartenbau. Ende September nimmt man das Einschlagnagel aus und bringt es in Gräben und Keller. — Die meisten Samen werden eingehemft und getrocknet.

Bienenzucht. Die Bienen tragen mehr oder weniger ein und ist das Vereimigen zu beschleunigen.

Forstwirtschaft. Lannen- und Weymouthstieferzapfen werden gesammelt. — In milden Gegenden wird mit den Durchforstungen begonnen. — Knoppen werden eingesammelt. — Die Wege zur Holzabfuhr sind herzurichten.

Oktober.

Ackerbau. Was noch im Felde steht, wird geerntet. Tabak, Kraut, Hauf, Rüben, Flach, Klee sc. Mit dem Säen der Winterfrüchte wird fortgefahren. Winterraps wird behäufelt.

Bienenbau. In dieser Zeit werden am besten Neuanlagen von Bienen unternommen. Das Wässern wird so stark wie möglich mit Trübwasser betrieben.

Weinbau. Im October fällt die Weinlese, nur sehr gute Trauben läßt man zur Ueberreife bis November hinein hängen. Weinpresse. — Tresterweinebereitung. Rothweine läßt man auf Hüllen gären. Nach der Weinlese werden die Rebstöcke angehäufelt.

Höfian. Im October beginnt wieder das Besetzen von Obstbäumen auf den Feldern und in den Baumkulturen. Kirsch- und Pfämenwüchlinge gräbt man aus und setzt sie in die Baumkulturen.

Gartenbau. Das Einernen von Gartenprodukten wird fortgesetzt. Das Winterkraut wird angehäufelt, Winteralat ausgesät. Blumenohl ohne Krone nimmt man aus und setzt denselben in Sand im Keller, wo er während des Winters noch Kronen bildet.

Forstwirtschaft. Einschammeln der meisten Waldfamen und Ausäen derselben. — Wo der Frühling kurz ist, können jetzt Laubböcher verpflanzet werden, ebenso auch die Kärche. — Durchforstungen werden fortgesetzt.

November.

Ackerbau. Die Ausfaat von Winterfrüchten kann bei günstiger Witterung noch fortgesetzt werden. Ueber Winter pflügen. — Tabak abhängen. — Hauf aus den Rüben nehmen, trocknen, brechen und ihn in die Mühle zur Reibe führen. Weisrüben sind zu ernten.

Bienenbau. Die Bewässerung ist bei frostfreien Tagen fortzusetzen, ebenso bei Trauwerkeit. Neue Bienenanlagen werden ausgeführt. — Das Düngen der Bienen ist mit Stalldünger jetzt auszuführen.

Weinbau. Steden ziehen. — Anhäufeln, Bedecken alter Spalterhöde mit Stroh. Im Keller hat man die Gärung zu beobachten, Tresterweine abzugießen und zu pressen. — Rothweine ebenfalls zu pressen, wenn sie dunkel genug sind.

Höfian. Das Auspuzen und Beschneiden der Bäume kann jetzt wieder vorgenommen werden, auch jetzt man bei gelinder Witterung in Baumkulturen und auf Feldern. Wüchlinge sind für die Zimmerveredlung auszunehmen, einzuschlagen und mit Stroh zu bedecken.

Bienenzucht. Das Fliegen der Bienen ist meist beendet und die Stöcke sind in das Winterquartier zu bringen. Leicht Stöcke sind zu füttern, Fluglöcher sehr klein zu halten.

Forstwirtschaft. Einschammeln des nötigen Samens. Beginn der Fichtenzapfensammlung in der Dörrstube. — In niederen Äuen wird mit dem Antriebe der Unterböcher begonnen, ebenso werden auch Dörrlinge und Winnbrüche aufgearbeitet.

Dezember.

Ackerbau. Im December pflügt man noch bei günstiger Witterung, führt Dünger aus, beginnt mit Bodenverbesserungen durch Erdaufführen oder Drainage. Im Hause hält man sich fleißig zum Dreschen, hängt Tabak ab, läßt Hauf beweln, Del schlagen sc.

Bienenbau. Ist noch kein Frost eingetreten, so fährt man mit neuen Anlagen fort, düngt und führt Sand auf schwere Böden, Thon auf Sandböden. Saure Wiesen überführt man mit Mergel oder gebranntem Kalk.

Weinbau. Es wird Dünger ausgeführt, Fanggruben gereinigt, Erde getragen. Man rigolt neue Weinböden, damit während des Winters die aufgeworfenen Steine gut verwittern. Heurige Weine läßt man schon zum ersten Mal ab. Strohweine werden jetzt bereitet.

Höfian. Das Rupfen der Bäume geht den ganzen Winter an passenden Tagen fort, besonders das Entfernen der Raupenneher. Man düngt die Bäume jetzt am besten nachdem man die Baumstämme aufgelockert.

Gartenbau. Bei dem aufbewahren Gemüße im Keller hat man fleißig nachzusehen. Bei günstiger Witterung kann man Mißbeete anlegen. Zur Düngung des Gartens ist jetzt die beste Zeit, ebenso zum Durchwerfen der Composthaufen.

Forstwirtschaft. Sammeln von Kiefer- und Fichten-samen. Das Schlagen des Holzes ist jetzt eifrig zu betreiben. In den niederen Lagen wird mit dem Holzeinschlag begonnen, besonders muß derdicke in den der Ueber-schwemmung nicht ausgesetzten Districten betrieben werden. — Erde vorhandene Schneebahn ist zur Holzabfuhr fleißig zu benutzen.

Schon- und Schutzzeit des Wildes in Niederösterreich.

■ Schonzeit, □ Schutzzeit		Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Auerhahn													
Auer-	hahn												
	henne												
Birk-	hahn												
	henne												
Fasan													
Feldhase													
Gemswild													
Haselhuhn													
Hirsch													
Hirsch-Hier und Kalb													
Rebhuhn													
Reh-	bock												
	gais u. fty												
Rohrhuhn													
Schneehuhn													
Steinhuhn													
Sumpfschnepfe													
Wachtel													
Wildente													
Wildgans													

Trächtigkeits- und Brütezeit der Haustiere.

Die mittlere Trächtigkeitsperiode beträgt bei:

- Pferdestuten 48 1/2 Wochen oder 340 Tage.
- Gelbstuten 52 Wochen oder 365 Tage.
- Kühen 40 1/2 Wochen oder 285 Tage.
- Schafen u. Ziegen fast 22 Wochen oder 154 Tage.
- Säuen über 17 Wochen oder 120 Tage.
- Hündinnen 9 Wochen oder 60—65 Tage.
- Katzen 8 Wochen oder 56 Tage.
- Kaninchen 4 Wochen oder 30 Tage.

Es brüten aus:

- Haushühner in 20—22 Tagen 16—20 Eier.
- Truthühner in 27—28 Tagen 15—20 Eier.
- Gänse in 28—32 Tagen 12 bis 15 Eier.
- Enten in 28—32 Tagen 15—18 Eier.
- Tauben in 17—19 Tagen 2 u. jährlich 6—10 Eier.
- Kanarienvögel in 12—14 Tagen 4—6 Eier.

Schonzeit für Fische und Krebse.

■ bedeutet Schonzeit.

Fischgattung	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Forellen												
Aeschen (Wisch)												
Huchen												
Barben												
Saiblinge												
Schille (Fogos)												
Hechte												
Waller (Weis, Schaiden)												
Seeforell. (Rachforell.)												
Regenbogenforellen												
Sterlet												
Brachse, Nasen, Karben												
Nerlinge u. Grundeln												
Krebse	Männchen											
	Weibchen											

Es dürfen weder zum Verkaufe feilgeboten noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden:

1. Die oben angeführten Fischarten u. d. Krebse während der daselbst bestimmten Schonzeiten, mit Ausnahme der ersten drei Tage derselben. Diese Frist von drei Tagen kann auf acht Tage erweitert werden. Die nicht aus Niederösterreich stammenden, oben angeführten Fischarten dürfen während der daselbst bestimmten Schonzeiten zum Verkaufe feilgehalten und in Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden, wenn durch ein Zeugnis des Gemeindevorstehers des Stammortes bezw. bei aus dem Auslande stammenden Fischen durch den Frachtbrief die auswärtige Provenienz nachgewiesen werden kann.

2. Zu keiner Jahreszeit die nachbenannten Fische, wenn dieselben von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen nicht mindestens folgende Länge erreicht haben, Regenbogenforelle 20, Nerzling, Saibling, Forelle, Barbe, Brachse, Aesche und Nase 25, Sterlet 30, Schill (Fogos) und Hecht 35, Waller, Huchen und Seeforelle 40 cm, ferner Edelkrebse, welche vom Kopf bis zum Schwanzende, ohne Berücksichtigung der Scheren gemessen, nicht die Länge von mindestens 12 cm haben.

Laichzeit und Brutdauer (Wochen) der Fische.

Gattung	Laichzeit	Brutdauer	Bedingungen
Aesche	März—Mai	5—8 Wochen	} Fließendes Wasser, Sand, Kies.
Bachforelle	November—März	6—8 "	
Barfisch	März—April	2—3 "	} Wasserflanz.
Brachsen	April—Juni	2 "	
Coregonen	November—Dezember	6—8 "	} Seufser-Wasserflanz.
Hecht	Februar—April	2—3 "	
Huchen	April—Mai	5—6 "	} Fließendes Wasser, Sand, Kies.
Karassische	Juni—Juli	1—2 "	
Karpfen	Mai—Juli	2—3 "	} Stehendes Wasser, Wasserflanz.
Kach	November—Januar	6—8 "	
Kachforelle	November—Januar	6—8 "	} Fließendes Wasser, Sand, Kies.
Saibling	November—Februar	6—8 "	
Sander	April—Mai	2—3 "	} Kiefiges Seuefer, oft sehr tief.
Schleie	Juni—August	3—8 Tage	
Seeforelle	Oktober—Dezember	6—8 Wochen	} Klares Wasser, Kies.
Weißfische	April—Juli	3 "	